

Zeitschrift: Jahrbuch für schweizerische Geschichte

Band: 7 (1882)

Artikel: Das zweite Strafgericht in Thusis 1618

Autor: Kind, Chr.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-22317>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DAS

ZWEITE STRAFGERICHT IN THUSIS

1618.

VON

CHR. KIND.



Leere Seite
Blank page
Page vide

Unter den bündnerischen Strafgerichten hat keines einen schlimmern Nachruf erlangt, als dasjenige, welches im Jahre 1618 vom Juni bis December in Thusis tagte. Zwar war auch sein Vorgänger vom Jahre 1573 mit grosser Gewaltsamkeit aufgetreten, indem es alle diejenigen zur Verantwortung zog, welche von Pius V. Ritterketten und andere Auszeichnungen empfangen hatten, und eine Verfolgung organisirte, welche das Land in tiefe Wirren stürzte, aus denen es sich nur durch Dazwischenkunft der eidgenössischen Orte wieder erholte. Allein das zweite in Thusis abgehaltene Strafgericht, dem ersten darin ähnlich, dass es sich mit übelgewählten und verzweifelten Mitteln um die Herstellung der Ordnung und des Friedens im Lande abmühte, übertraf an Gewaltsamkeit des Verfahrens, wie auch durch seine eigenthümliche Organisation alles bisher Dagewesene.

Die Strafgerichte — ausserordentlich bestellte, gewissermassen souveraine Standgerichte — sind an und für sich eine speziell bündnerische Erscheinung, und konnten eben nur hier, wo die Staatshoheit in einer Summe von Gerichtsgemeinden vertheilt war, anwendbar sein. Nach dem bündnerischen Grundrechte, wie dasselbe im Bundesbriefe von 1544 niedergelegt war, gab es Fälle, deren Bestrafung nur durch gemeine III Bünde erfolgen konnte. Die nähere Anwendung dieses Grundsatzes blieb aber dem Zufalle überlassen. Erst nach dem in Folge des ersten Thusner Strafgerichtes 1574 errichteten Dreisiglerbriefe gab es einige Grundzüge von Strafprocedur bei Vergehen gegen die Landeshoheit. Zunächst sollte jede Gerichtsgemeinde pflichtig sein und bleiben, ihre Angehörigen selbst abzurtheilen. Wenn sich jedoch eine Gemeinde dessen weigerte, indem ihre Obrigkeit sich für den vorliegenden Fall nicht zu legitimiren

vermochte, so war es Sache des Bundes, dem die Gemeinde angehörte, einzuschreiten; falls aber der letztere seiner Bundespflicht wegen obwaltender Parteiung oder aus andern Ursachen nicht nachkam, dann wurde es Sache Gemeiner III Bünde, gerichtlich einzuschreiten. Ein solches Gericht wurde dann aus sämmtlichen Gerichtsgemeinden zusammengesetzt und stand während der Dauer seiner Verhandlungen unter dem Schutze und der Autorität der Gerichtsfähnlein. Es hatte bewaffnete Wächter, und versammelte sich in der Regel an einem der Bundeshauptorte. Gerade auch in dieser Beziehung bieten die beiden Thusner Strafgerichte eine bemerkenswerthe Ausnahme.

Die Nothwendigkeit oder vielmehr ein in weitern Kreisen gefühltes Bedürfniss nach Anwendung dieses letzten Mittels trat hauptsächlich dann ein, wenn eine Partei der andern gegenüber ihr augenblickliches Uebergewicht allzustark ausbeutete. Da es aber in der Aristokratie des Landes zwei nahezu gleich starke Parteien gab, von denen jede durch die politischen Gegensätze des Auslandes ausgenützt wurde, und nebenbei gleichzeitig ihren persönlichen Vortheil zu fördern wusste, so wurden die Strafgerichte, je häufiger sie wiederkehrten, um so mehr zu Parteigerichten und Parteiverfolgungen. Man wusste im Auslande, d. h. in Frankreich und Italien, ganz genau, dass die Lenksamkeit der Gebirgsvölker nur durch Geldspenden in jeder Form zu erreichen sei, und desshalb war es ebenso richtig, wenn je eine Partei der andern ihre Bestechlichkeit vorwarf, als wenn Padavino unbedingt behauptet, bei diesen Gebirgsvölkern sei Alles feil.

Der französische Hof hatte zuerst den Weg der Bündnisse mit den Eidgenossen und den rätischen Bünden betreten. Die Krone bedurfte der tapfern Fussvölker zunächst, um während der von den Grossen unterhaltenen Unruhen die Monarchie zu retten. Es wird unbestritten bleiben, dass die schweizerischen Fussvölker diesen Dienst wirklich leisteten. Aber die Werbung von Mannschaften konnte nicht ohne vielfache Geldspenden oder vielmehr Versprechungen, die zum geringsten Theile erfüllt

wurden, in's Werk gesetzt werden. Und wie dem auch war, die Führer waren einmal gebunden und immer wieder bereit, Volk unter Frankreichs Fahnen zu sammeln. So lange dieses Gewerbe noch neu war, wurde es verwünscht und trieb den besser Gesinnten die Schamröthe in's Gesicht; aber auch hierin übte die Gewohnheit eine verderbliche Wirkung aus. Die bessere Gesinnung, so oft sie auch sich geltend zu machen suchte, blieb ohnmächtig gegenüber königlichen Versprechungen und dem Glanze des Goldes.

Noch verwickelter und gereizter wurden die Verhältnisse, seit Frankreichs Krone am Ende des 16. Jahrhunderts ihre italienische Politik wieder aufnahm und Spanien nicht bloss an der niederländischen Grenze zu bekämpfen gedachte, sondern ihr Augenmerk neuerdings der Unterstützung der italienischen Fürsten zuwandte. Es war vollends die Wiederaufnahme der Politik Coligny's durch Heinrich IV. in grösserm Massstabe, als Frankreich in enge Verbindung mit Venedig trat, und zu dem Ende durch Verträge mit den evangelischen Ständen der Eidgenossenschaft und den rätsischen Bünden sich einen Weg nach Venedig öffnete, der ihm gestattete, an die Seite Mailand's zu gelangen, ohne erst den Widerstand Savoyen's bekämpfen zu müssen. Gleichzeitig mit diesen Vorgängen war in den rätsischen Bünden noch einmal ein Erwachen des Volksgeistes erfolgt, um der Bestechlichkeit der Optimaten und der Aemterwerberei durch Bestechungen jeder Art entgegenzutreten.

Die sogenannte erste Landesreforma wurde 1603 aufgerichtet, um dem Lande Ruhe zu verschaffen, Friede und Ordnung im Innern herzustellen, die Eifersucht der vornehmen Familien in Schranken zu halten und eine unparteiische Vergebung der Landesämter zu erzielen. Die demokratische, hauptsächlich von den vielfach geshmähten reformirten Geistlichen angeregte und unterstützte Richtung feierte hiemit einen ersten grossen Erfolg. Allein wenn schon im Verlaufe der Berathungen die Reform nicht mehr nach ihrer ursprünglichen Idee festgehalten wurde, so blieb sie auch in der Ausführung weit hinter ihrer Aufgabe

zurück. Die Vergebung der Aemter in den Grafschaften und dem Veltlin hatte bisanhin dem Bundestage zugestanden, wurde jetzt aber den Gerichtsgemeinden in einer bestimmten Kehrordnung übertragen. Man hatte gehofft, auf diese Weise der Oligarchie im Bundestage ihren Einfluss zu entziehen und jedem einfachen, redlichen Bundsmann den Weg zu den Standesäntern eröffnen zu können. Dabei wurde aber nicht vorausgesehen, dass mit dieser Neuerung weiter nichts erreicht werde, als die Uebertragung der Intrigen und Bestechungen aus dem Schoosse des Bundestages in die Gemeinden. Schon bei den ersten Versuchen stellte es sich überdies heraus, dass die Abordnung ungeschulter Leute dieselben zum Spielball veltlinischer Intriganten mache, und dass hiedurch eine Reihe ganz neuer Missbräuche in die Landesverwaltung eingeführt werden. Um derartigen Missständen zu begegnen, hatte man allerdings auf die Wiederherstellung der schon 20 Jahre zuvor in Sondrio gegründeten Landesschule zurückgegriffen; allein dieses Mittel konnte an sich schon nur mit der Zeit in Wirksamkeit treten, und bedurfte, um seinen Zweck zu erreichen, einer friedlichen Entwicklung. Wenn demnach, wie dies wirklich der Fall war, bürgerliche Wirren die Zielpunkte der Landesreforma und ihrer Stützen verrückten oder ganz vergessen liessen, so konnte sie ihrer Aufgabe nach keiner Richtung gerecht werden. Das gleichzeitig abgeschlossene Bündniss mit Venedig, überhaupt die Einmischung der auswärtigen Politik verhinderten deren Ausbau.

Der Unwille, mit dem man in Mailand das venetianische Bündniss ertrug, machte sich sofort bemerkbar und eröffnete für die rätischen Bünde eine ununterbrochene Reihe innerer und äusserer Verwickelungen. Indem der Graf de Fuentes im Abschluss des Bündnisses mit Venedig die Hand der französischen Politik erkannte, schritt er sofort zu Gegenmassregeln, und es konnte ihm nicht schwer fallen, schon durch die ersten Veranstaltungen zum Bau einer Fortezza an der Bocca d'Adda die Absicht einer Sperrung der Handelsstrasse mit vollendeter Deutlichkeit zu offenbaren und hiedurch die wirksamste Drohung

gegen die Bünde auch ohne Worte auszuführen. Wenn schon bisher dem Handel durch die Inquisition unendliche Hemmnisse bereitet worden waren, so hob ein Militärposten am oberen Ende des Comersees vollends jede Möglichkeit freien Verkehrs auf, und es datirt von dieser Zeit her die stets grösser gewordene Gefahr einer Ablenkung des Handelsverkehrs nach dem Gott-hardpasse.

So mussten die Handelsinteressen ebensowohl, als die politischen und religiösen Verhältnisse dazu beitragen, einen gewaltigen Sturm zu erzeugen. Man weiss, wie sich schliesslich die Gährung geradezu gegen die Begünstiger der spanischen Politik wandte, als es nach langen, fruchtlosen Unterhandlungen 1607 den Anschein gewann, als hätten sie gegen das Interesse des Landes mit Mailand unterhandelt, oder dasselbe wenigstens nicht genügend wahrgenommen. Diese Partei war übrigens, so weit sie nicht zugleich kirchliche Interessen verfocht, nur aus Gründen der Zweckmässigkeit und zur Aufrechthaltung des nachbarlichen Verkehrs für Beseitigung aller meist nur dem schwächern Nachbar nachtheiligen Reibungen gestimmt, wie ja die Stadt Cur namentlich fortwährend bestrebt war, dem guten Einvernehmen Vorschub zu thun.

Die im Jahre 1607 in einem plötzlichen Aufstand erzwungene Hinrichtung zweier angesehener Parteiführer, Beeli's und Baselgia's, denen kaum eine so weitgehende Verschuldung beigemessen werden konnte, reizte die Partei auf's Aeusserste und brachte eine kaum weiter zu treibende Verschärfung der Gegen-sätze hervor. In der That fand dieselbe denn auch durch eine im Jahre 1612 zu Zuz abgeschlossene Verkommis mehrerer Gemeinden des Gotteshausbundes hinreichende Mittel, um den Fortbestand des Bündnisses mit Venedig bei Ablauf seiner Vertragsdauer zu hintertreiben und auch den im Jahre 1617 wiederholten Versuch zu seiner Erneuerung zu vereiteln.

Eben von diesen letzten Bewegungen nahm nun das zweite Strafgericht in Thusis seinen Ursprung. Unterstützt von Zürich und Bern, welche bereits in Bündniss mit Venedig eingetreten

waren, begann Padavino auch in den Bünden seine neuen Werbungen zur Wiederaufnahme des Bündnisses. Bei den reichen Mitteln, über die er verfügte, fand er bei einem Theil der Bevölkerung grossen Anklang, und eine Anzahl von Hauptleuten nahmen Dienst bei der Herrschaft, ohne den Abschluss des Bündnisses abzuwarten. Allein einerseits neigte sich der französische Hof während der Regentschaft der Königin Maria, mehr als vordem der Fall war, zu der spanischen Politik, und andererseits trat der Herzog von Feria als Gouvernator von Mailand ebenfalls vor die Gemeinden der rätischen Bünde mit einem Bündnissantrage, welcher die Beseitigung der Fortezza als hauptsächliche Gunstbezeugung an der Stirne trug und jedenfalls mehr bot, als bisher von spanischer Seite zu erlangen gewesen war. Dieser mit Hülfe des Maximilian von Mohr ausgeführte Schachzug gab der spanischen Partei sofort das Uebergewicht. Wurde auch der Bündnissantrag bei dem Widerstreite der Interessen verworfen, so wurde wenigstens die Absicht erreicht, dem venetianischen Antrag ein gleiches Schicksal zu bereiten, und den venetianischen Agenten sowohl, der sich seiner Sache sicher glaubte, sowie die in Dienst getretenen Hauptleute in eine sehr bedenkliche Stellung zu drängen. Padavino wurde des Landes verwiesen, gegen die Förderer seiner Anträge aber und die Hauptleute die gerichtliche Procedur eingeleitet. Während man so nach Aussen den Schein der Neutralität ausbreitete, begannen die Parteien im Innern sich zu zerfleischen, und der französische Geschäftsträger schürte nicht wenig an diesem Kampfe.

Auf Betreiben des Hauptmann Rudolf von Planta, der mit eilig zusammengebrachten 300 Bewaffneten eine drohende Haltung einnahm, trat in Cur sofort ein Strafgericht des Gotteshausbundes zusammen, um hauptsächlich gestützt auf die Zuzer Verkommniss von 1612 die Begünstiger der Erneuerung des venetianischen Bündnisses zu schwerer Verantwortung zu ziehen. Es war im Bundesbriefe vorgesehen, dass jeder Bund seine fehlbaren Angehörigen selbst zu bestrafen habe. Allein die Art,

wie das Curer Strafgericht zu Stande kam, berechtigte wohl die mit Urtheilssprüchen belasteten Gemeinden und Personen, bei den andern Bünden Schutz gegen formloses und gewaltsames Verfahren zu suchen. Ein in Ilanz noch im December gleichen Jahres zusammengetretenes Revisionsgericht hob in der That die Curer Urtheile auf. Da jedoch das Gotteshausische Strafgericht die Aufhebung seiner Straferkenntnisse nicht zugeben wollte und nochmals zusammentrat, um selbige zu bestätigen, so waren die Dinge schon unter diesem rein politischen Gesichtspunkte dahin gediehen, dass nur noch durch einen Souveränitätsakt Gemeiner III Bünde eine weitere gesetzliche Entwicklung gesichert werden konnte.

In diesem Moment trat nun noch ein anderer Factor auf. Es lag auf der Hand, dass nach den bisherigen Vorgängen der Abschluss eines spanischen Bündnisses nur noch des günstigen Augenblickes harre, und dass ein so gewandter Unterhändler, wie Maximilian von Mohr, dem die reichen Mittel des spanischen Gesandten Alphons Casati zur Verfügung standen, und ein Mann von dem energischen Wesen und grossen Einflusse des Hauptmanns Rudolf von Planta ihren Vortheil so leichten Spieles nicht preisgeben würden. Wenn aber das spanische Bündniss eines Tages die Mehrheit der Gerichtsstimmen erlangte, so war der Freistaat vollständig in den Machtbereich der spanisch-mai-ländischen Politik einbezogen, und hiemit in erster Linie die Glaubensfreiheit und kaum in minderm Maasse die politische Unabhängigkeit ernstlich bedroht.

Unter solchen Aussichten hielt es die im Mai des Jahres 1618 in Bergün zusammengetretene Synode für ihre Pflicht, die Gemeinden vor den Gefahren einer näheren Verbindung mit Spanien zu warnen. Es waren zwar auch in ihrer Mitte die Ansichten getheilt, wie denn der Antistes von Cur, Georg Saluz, von weitgehenden Schritten abrieth. Es hatte dies jedoch nur die Folge, dass die eifrigere Partei der Synodalen den Antistes bei der Wahl des Moderators der Synode übergang und den Caspar Alexius, Rector der Schule in Sondrio, an diese Stelle berief.

Unter der Leitung des Letztern erliess nun die Synode einen Hirtenbrief, in welchem sie ihre Besorgnisse vor den Folgen eines spanischen Bündnisses zur Sprache brachte und sich anheischig machte, die Beweise für landesverrätherische Umtriebe zu leisten¹⁾.

Im Unterengadin, wo namentlich Jacob Anton Vulpius, Pfarrer in Vetan, Uebersetzer und Herausgeber der ganzen Bibel in ladinischer Sprache, ein grosses Ansehen genoss, brachte der Hirtenbrief stürmische Bewegung hervor. Man war dort, wo der Einfluss der Familie Planta besonders stark empfunden wurde, nicht lange im Zweifel, wo der Schlüssel zur Aufdeckung der dem Lande und der Religionsfreiheit drohenden Gefahren zu suchen sei. Rudolf Planta, vor Kurzem noch der Venetianischen Partei angehörig, und als Hauptmann in Diensten der Herrschaft Venedig seit 1603 mit der Markuskette geziert, war muthmaasslich durch den Einfluss seines Bruders Pompejus, der neben bishöflichen Hofämtern auch die Ehrenstelle eines erzherzoglichen Rethes bekleidete, auf die österreichische Seite hinübergelenkt worden. De Porta berichtet (II. 255), Erzherzog Leopold habe unter dem Namen eines polnischen Ritters eine Reise durch Engadin nach Italien gemacht und in Zernez eine Zusammenkunft mit Rudolf Planta gehabt. Planta, zur Zeit Landammann des Steinsberger Gerichts, von Charakter ein stolzer und zur

¹⁾ De Porta, Vol. II, pag. 258, theilt die Ansprache der Bergüner Synode im Auszuge mit. Das Schreiben beklagte zunächst den Zustand Rätien's, durch seine innern Zerwürfnisse herbeigeführt, und erbietet sich an seinem Theile zur Heilung der Schäden mitzuwirken, beschwert sich so dann über die Schmähungen und Anlastungen, denen einzelne Geistliche von Seite Uebelwollender ausgesetzt seien. Es gebe in Rätien Anhänger Spanien's. Wie bisher alles durch Aufstände ausgemacht worden sei, müsse missbilligt werden; auf dem Wege der Gewaltsamkeit unterliege sehr oft die gerechte Sache. Man rathe den Gemeinden, ohne Waffen und Aufstände über die Abstellung der Verderbnisse ernstlich nachzudenken, und mit klugem Rath alle diejenigen, welche in Bestechungen verstrickt seien, mögen sie übrigens venetianischer oder spanischer Partei angehören, zu strafen und das Vaterland von diesem Uebel zu befreien.

Gewaltthat-geneigter Mann, wurde durch seine offene Hinneigung zu Oesterreich's Bestrebungen noch unpopulärer. Als Bonaventura Toutsch, auf Besuch bei seinem Vater in Zernez anwesend, daselbst für letztern predigte und dabei im Sinne des Bergüner Ausschreibens gegen die spanische Partei seine Stimme erhob, soll ihn Planta nach der Predigt in's Schloss berufen und nicht allein mit den härtesten Vorwürfen überhäuft, sondern sich selbst thätlich an ihm vergriffen haben, um zu erfahren, wer ihn zu diesen Angriffen aufgestiftet habe.

Leidenschaftliche Aufregung und persönliche Reibungen vermengten sich nun derart mit dem dringenden Bedürfnisse nach Wiederherstellung des gestörten Friedens- und Rechtszustandes, dass dem Wunsche der evangelischen Geistlichkeit, auf ruhigem, gesetzlichem Wege die Beseitigung der herrschenden Uebelstände zu erstreben, keine Rechnung mehr getragen wurde. Wie Pompejus Planta vor der Tagsatzung zu Baden behauptet haben soll, wurde im Unterengadin ausgestreut, Rudolf Planta halte in seinem Schlosse zu Zernez zwanzig Priester und vier Jesuiten versteckt. Ausserdem wollte Pompejus wissen, die Prädikanten hätten den Bauern Geld in die Hüte geworfen und reichlich spendirt. Wie viel Wahres an diesen Behauptungen ist, wird sich nicht mehr ermitteln lassen. Jedenfalls erreichte die Erhitzung der Unterengadiner Bauern denjenigen Grad, welcher genügt, um einen Aufstand hervorzurufen. Planta blieb die drohende Stimmung des Volkes nicht unbemerkt, und er traf deshalb umfassende Vertheidigungsanstalten, um gegen allfällige Angriffe gedeckt zu sein, und nahm insbesondere die Obrigkeit und Gemeinden des Steinsberger Gerichtes in Eidespflicht zum Schutze seiner Person und seines Eigenthums.

In seinen Anfängen war der offene Kampf zunächst nur gegen Rudolf Planta gerichtet. Die Leute des Remüser und des Schulser Gerichtes erhoben ihre Fähnlein und zogen gegen Zernez, um Planta herauszufordern und vor Gericht zu stellen. Ueber Buffalora her erschienen auch die Münsterthaler; allein die Vertheidigungsanstalten, das Aufgebot des Steinsberger Ge-

richtes, die aufgeworfenen Gräben machten es den Fähnlein vor der Hand unmöglich, sich des Schlosses und des Schlossherrn zu bemächtigen. Erst als durch herbeigerufenen Zuzug aus dem Oberengadin eine völlige Umstellung erzielt war, verzweifelte Planta an dem Erfolge seiner Gegenwehr und fand Mittel, wenigstens seine Person der Gewalt seiner Gegner zu entziehen. Nun drangen die Leute in's Schloss ein. Man erbeutete wichtige Briefschaften und behandelte im Uebrigen das Schloss nach damaligem Kriegsgebrauch.

«Und haben also», so berichtete Pompejus in Baden, «die grimmigen tyrannischen Bauern, so H. Planta vertrieben mit offnem Gewalt, ihm nicht allein das Haus geplündert und zerstört, sondern aus grossem Uebermuth den Wein ausgelassen, was sie nicht trinken mögen, also dass es noch heut bei Tag vier und mehr Finger hoch im Keller schwebe». Letzteres mag wohl zu den übrigen Uebertreibungen zu zählen sein, deren Pompejus sich schuldig machte, denn vom Juni bis November musste der verschüttete Wein doch im Erdreich grösstentheils versickern.

Der Erwerb von Planta's Briefschaften war ein folgenschweres Ereigniss. Durch dieselben allein wurde es möglich, eine genauere Kenntniss von den Absichten der Beförderer eines Bündnisses mit Spanien zu erlangen und sich derjenigen Personen zu versichern, von welchen man, nachdem Planta sich selbst in Sicherheit gebracht hatte, weitere Aufschlüsse erwarten konnte. In der That stützte man sich bei den Verhandlungen des Strafgerichtes sehr wesentlich auf die erwähnten Papiere. Und es liegt unter diesen Umständen die hohe Wahrscheinlichkeit vor, dass erst in Zernez der Beschluss gefasst wurde, sofort Piquets nach dem Veltlin, nach Chiavenna und Bergell zu entsenden und die hauptsächlichsten Vertrauten Planta's rasch einzunehmen und ein gerichtliches Verfahren gegen sie zu eröffnen.

Auf diese Weise geschah es, dass eine Rotte Bewaffneter unvermuthet in Sondrio erschien und den Erzpriester Nicolao Rusca verhaftete und abführte, obschon eine grosse Aufregung

im Flecken entstund und der Syndik sogar die Sturmglecke ertönen liess. Eine andere Rotte zog durch Bergell nach Chiavenna, um dort einen Angestellten des Handlungshauses Luna, Namens Georg Selder von Ulm, gefangen zu nehmen, von dem man offenbar durch Planta's Correspondenzen erfahren hatte, dass er viel nach Mailand verkehre und Briefschaften, auch Gelder vermittelte. Unterwegs wurde dann auch der alte Joh. Baptista Revost, genannt Zambra, in Vicosoprano ergriffen und ebenfalls mitgeführt.

Nach solchen Erfolgen beschlossen die Fähnlein nun nach Cur zu ziehen, und verstärkten sich unterwegs, indem von Gericht zu Gericht neue Zuzüge sich ihnen anschlossen, wie dies je und je ähnlich der Fall war. Vor Cur angelangt, fand man jedoch hier keine Geneigtheit, den Fähnlein die Thore zu öffnen und die Stadt zum Schauplatze muthmaasslich tumultuarischer Verhandlungen zu machen, wie sie schon 1607 stattgefunden hatten. Es war der Bürgermeister Andreas Jenny, der fester Haltung die Aufnahme der Fähnlein versagte und augenscheinlich im Sinne des Rathes und der Zünfte handelte. Fünf Tage harrten die Fähnlein vor dem Thore auf Einlass und entschlossen sich hierauf, zornig über die Haltung der Stadt, nach Thusis zu ziehen. Dort aufgenommen, schlugen sie ihr Lager auf und begannen das Strafgericht nun zu organisiren.

Zu dem Ende mussten zunächst sämmtliche Gerichte aufgeboten werden, ihre Abordnungen unter bewaffneter Bedeckung mit dem Fähnlein zu senden, worauf dann erst aus der derart zusammengesetzten bewaffneten Volksgemeinde das Gericht ausgeschossen werden konnte und sich mit Fiscalen, Gäumern und Weibeln zu verschen hatte.

Die Gemeinden entsprachen dem Aufgebot, wie ja der Gegenstand, die Untersuchung und Aburtheilung eines Landesverrathes aufregend genug war. Indessen waren nicht alle Gemeinden mit ihren Gerichtsfähnlein vertreten. Am stärksten vertreten waren diesfalls die Gerichte des Gotteshausbundes. Hier waren anwesend 13 Fähnlein und fehlten nur diejenigen

von Stalla und Avers. Aus dem Obern Bunde erschienen die Fähnlein von Gruob, Waltensburg, Razüns, Boden, Rheinwald und Schams, ohne Fähnlein die Abordnungen von Disentis, Lungnez, Misox. Gänzlich fehlten demnach die Gerichte von Vals, Laax, Tenna, Schleuis, Heinzenberg, Tschappina und Savien. Aus dem Zehngerichten-Bunde waren anwesend die Fähnlein von Klosters, Kastels und Schiers, ohne Fähnlein Davos, Belfort, Schanfigg und Mayenfeld.

Das Strafgericht wurde nun derart zusammengesetzt, dass jedes Gericht zwei, einige grosse, wie Disentis und Lungnez, drei Beisitzer abgab. Das Verzeichniss der Richter, obschon es wegen Beschädigung der dasselbe enthaltenden Blätter des Protokolls nur unvollständig überblickt werden kann, ergibt wenig in den Ereignissen jener Jahre bekannter gewordene Namen. Es waren meist Leute aus der Mitte des Volkes, unbescholtene Männer, von denen anzunehmen war, dass die Pensionen nicht bis zu ihnen vorgedrungen seien.

Diese Zusammensetzung des Gerichtes bedingte dann mit Nothwendigkeit die Ernennung eines Directoriums, und gerade hiedurch kam der ausserordentliche Charakter, das von allem Herkommen abweichende Verfahren zum vollendetsten Ausdrucke. Für die Geschäftsleitung wurden zwei Collegien gewählt, eines aus weltlichen, ein zweites aus geistlichen Aufsehern bestehend. Hiedurch sollte ohne Zweifel angeleutet werden, dass dem Gerichte eine doppelte Aufgabe obliege, und es sich neben den bürgerlichen Angelegenheiten insbesondere auch der kirchlichen Fragen anzunehmen habe.

Besehen wir uns nun diese beiden Aufseher-Collegien, so fällt zunächst auf, dass im Collegium der weltlichen Assessoren die drei Bünde in sehr ungleicher Anzahl vertreten waren. Der obere Bund zählte nur vier Aufseher, während aus dem Gotteshausbunde deren sechs und aus dem Zehngerichtenbunde sogar neun erwähnt sind. Die hervorragendsten Namen unter diesen letztern waren Johann Peter Guler und Rudolf von Salis, beides übrigens noch jüngere Männer. Die katholischen Gerichte waren

zudem unter diesem Personal auffallend wenig zahlreich vertreten.

Zusammengenommen mit dem Personal des geistlichen Collegiums, war demnach das entscheidende Uebergewicht auf der Seite der Reformirten. Und dieses Uebergewicht wird noch um vieles bedeutender erscheinen, wenn man die Zusammensetzung des geistlichen Collegiums in's Auge fasst. Hier sassen unstreitig die hervorragendsten Prediger jener Periode, ein Stephan Gabriel, Pfarrer in Ilanz, Johann à Porta, Pfarrer in Zizers, Caspar Alexius, Rector in Sondrio, Jacob Anton Vulpius, Pfarrer in Vétan, Conrad Buol, Pfarrer in Davos, sodann die drei jungen Prediger im Veltlin: Blasius Alexander, Georg Jenatsch und Bonaventura Toutsch¹⁾). Somit befanden sich gerade die Veranlasser des Aufstandes gegen Planta unter den geistlichen Aufsehern, und war auch in dieser Richtung der Einseitigkeit zu wenig vorgebeugt.

Zur Formirung des Gerichtes gehörten nun noch Kläger, Schreiber und Weibel. Hiebei wurden nun dem Obern Bunde zur Klagführung drei Vertreter zugeschieden, während aus den beiden übrigen Bünden nur zwei erwähnt werden. Jeder Bund hatte sodann seinen Schreiber und sollte das Protokoll dreifach abgefasst, das Original in einer eisernen Kiste verwahrt und jedem Bunde eine Abschrift zugestellt werden. Zur Untersuchung der Briefschaften und Spruchreifmachung des Aktenmaterials wurden vorzugsweise die jüngern Mitglieder des geistlichen Aufsehercollegiums verwendet, ausserdem auch zuweilen zu andern nicht gerade begehrten Missionen. Die Akten lagen die ganze Zeit ihrer Anwesenheit über in den Händen dieser Geistlichen;

¹⁾ Mohr nennt nach Sprecher auch den Pfarrer von Schams, Johann Peter Janett. Sein Name kommt aber erst vor, als sich die drei letzten genannten Veltliner Prediger beurlaubten. Da Caspar Alexius unter den Zurückgebliebenen nicht mehr erscheint, so geht hieraus hervor, dass letzterer sich schon bei einem früheren Anlasse beurlaubt hatte und durch Janett ersetzt worden war.

erst bei ihrer Beurlaubung trug man angelegentliche Sorge, dass sämmtliches Material in Gerichtshänden zurückbleibe.

Wir verfolgen nun im Weitern die Verhandlungen des Standgerichtes an der Hand des im Staatsarchive niedergelegten Protokolls. Dasselbe ist ein mässiger Folioband, und gibt sich als die für den Zehngerichtebund verfasste Abschrift des Originalprotokolls, namentlich auch durch den bemerkenswerthen Umstand, dass dem Thusner Protokoll dasjenige des Malanser Strafgerichtes von 1621 beigeheftet ist, welch' letzteres vom Zehngerichtebund nach der Vertreibung der fünförtischen Truppen gegen den Landvogt Enderlin und den Hauptmann Gugelberg veranstaltet wurde. Das wirkliche Original ist nicht mehr vorhanden und wurde höchst wahrscheinlich von dem Curer Revisionsgerichte von 1619 cassirt. Die ersten Blätter unserer Abschrift, auf welcher sich das Verzeichniss der Standrichter, sowie die Abschrift des Zuzer Vertrages von 1612 befindet, sind stark beschädigt, so dass das Verzeichniss des Richterpersonales nicht mehr vollständig erhoben werden kann. Namentlich fehlen die den Gerichten von Räztüns, Schams, Thusis, Bergün, Puschlav, IV Dörfer zugehörigen Richter, ebenso die Namen einiger der weltlichen Aufseher.

Bei grossem Zulaufe des Volkes von allen Seiten wurde zur Eröffnung der Verhandlungen den Gerichtspersonen ein körperlicher Eid auferlegt, durch welchen sie theils ihre Unabhängigkeit vom Bischofe von Cur und andern Prälaten, sowie von fremden Fürsten und Herren, endlich gegenüber dem letzten Strafgerichte des Gotteshauses zu Cur bezeugen, anderseits anloben mussten, dass sie keine französische Pension mehr beziehen. Im Weitern verpflichteten sie sich zur Förderung der Ehre Gottes und Verbesserung und Erhaltung des vaterländischen Wohlstandes, «alle Frevel zu bestrafen, die sie erfahren können, wider den allgemeinen Stand, wider den Bundesbrief, an fremden Fürsten und Herren, füraus den Spanier, und andere Hochmisshandlung, die Unschuldigen zu beschirmen, wie auch

zu offenbaren alle Personen, so solcher Freylen hafftig, und die der Corruption des Gerichtes verdächtig sein möchten ».

Die Sitzungen wurden jeden Morgen um 6 Uhr eröffnet; damit war die Absicht kund gegeben, in möglichst kurzer Zeit mit der gestellten Aufgabe fertig zu werden, um dem Anwachsen enormer Kosten auszuweichen. Säumnisse sollten unmachsichtlich mit 5 Kronen gebüsst werden. Jede Verletzung des Amtsgeheimnisses wurde als Meineid mit Strafen an Leib, Leben, Ehre und Gut bedacht. Blutsfreundschaft und Schwägerschaft bis zum vierten Grade und näher galt als Ausstandsgrund für das Gerichtspersonal. Die Güter der Landflüchtigen wurden schon in der ersten Sitzung in Arrest genommen, und ebenso eine Beschwerdeführung gegen Gueffier beim Hofe von St. Germain beschlossen und durch den Fähndrich Flisch als Courier dorthin befördert.

Die Wirthe sollten für das Gerichtspersonal die Uerte nicht höher als 5 Bazen berechnen.

Am 5./15. August machten nun die geistlichen Aufseher die Anzeige, « es sige ein hispanische faction in unsren gemeinen III Pünten, aber sy sigend jetzunder ein mal auf den grund kommen, dass etliche personen sich mit söllicher hispanischer faction vertieft. Zur wahrmachung desselben ihres fürgebens wellend sy genugsame kundschaften, es sige gschriften oder personen darstellen ».

Auf Anhalten der geistlichen Aufseher wurde hierauf einhellig beschlossen, « dass man angends die genambseten kundschaften zitire, und sehe, dass man die process, so sy genambset überkomme und die sachen so vast möglich an die hand nehme ».

Unter den gerufenen Processen war in erster Linie derjenige gegen Beeli und Baselgia von 1607 verstanden, sodann mit Bezug auf den Erzpriester Rusca derjenige von 1612 gegen Ciappini. Man war jedoch im Gerichte selbst nicht ohne grosse Bedenken betreffend Anhebung eines Prozesses gegen Rusca, mit Rücksicht auf das Ansehen desselben im Veltlin und die bei

seiner Abführung entstandene Aufregung. So wurde denn beantragt, es sei durch eine Abordnung für die Ruhe in jener Provinz zu sorgen und eine ausserordentliche Beeidigung vorzunehmen. Das Gericht fand indessen, eine derartige Maassregel könnte der Folgen halber kaum verantwortet werden, und beschloss, es den Fähnlein anheimzustellen, ob sie diese Beeidigung anordnen wollen.

Tags darauf begannen die Verhandlungen in Zambra's Sache. Die vom Zehngerichtenbunde vorgeschlagene Maassregel, die Gefangenen in die Kychen¹⁾ oder an Ketten zu legen, beliebte den beiden andern Bünden nicht. Dafür wurden von jedem Hochgerichte zwei Mann und von jedem Bunde ein Wachtmeister ernannt, um die Gefangenen zu verwahren.

Als Hauptbelastungszeuge gegen Zambra wurde der Ammann von Oberhalbstein, Cola, vorgeführt, welcher Kundschaft gab, dass Zambra von dem Zuge gegen das Fort Fuentes abgemahnt habe. Bekanntlich hatten sich die Unterhandlungen mit Mailand wegen des Forts derart zerschlagen, dass man einerseits den Unterhändlern Beeli und Baselgia den Process machte und anderseits nun zu Gewaltmaassregeln, zu einem Angriff auf mailändisches Gebiet, zur Zerstörung des Forts schreiten wollte. Von letzterm Unterfangen riethen alle vernünftigen Leute ab, und es unterblieb deshalb auch. Nichts desto weniger wurde Zambra jetzt hiefür in peinliche Untersuchung gezogen. Uebrigens sollte sich aus dem Beelischen Prozess der Verdacht ergeben, dass er den ersten Rath zu Erbauung des Forts ertheilt habe, und hiefür von Mailand mit einer Kornausfuhrbewilligung von 1000 Saum und einer Geldzahlung belohnt worden sei. Aus den Plantanischen Briefschaften sollte sich überdiess ergeben, dass er eine französische Pension bezogen und eine Vermehrung derselben durch Vermittlung des Hauptmann Rudolf Planta sich zu verschaffen gesucht habe. Endlich wurde auch der schon im Syndalschreiben betonte Vorwurf der Bedrohung gegen die Prä-

¹⁾ Kychen, Schulgefängniss.

dikanten gegen Zambra ebenfalls zu einem Anklagepunkt gemacht. Er soll gesagt haben, er wolle ihnen das Maul zuthun wegen der spanischen Faction.

Zambra war dieser vier Anklagepunkte nicht geständig und wurde somit der peinlichen Frage unterworfen. Anfänglich waren es nur Mitglieder des Gerichtes, die sich der Aufgabe unterzogen, mit der Tortur ein Geständniss zu erhalten, indem man noch Bedenken trug, sich des Scharfrichters zu bedienen. Als Verhör-Kommission waren bestellt Landammann Rudolf von Salis, Podestà Fausch von Seewis, Jos. Walther, Sebastian Caspar, sowie als Kläger der Fähndrich Hs. Flury. Da nach dreimaliger Folterung noch kein Geständniss erzielt war und die Kläger auf Beendigung der Procedur drangen, damit man ab der Kostung komme, verlangte der Vertheidiger, dass man nicht weiter gehe, als die kaiserlichen Rechte vermögen. Dessen ungeachtet erkannte das Gericht neuerdings auf Fortsetzung der Tortur, und zwar sollte jetzt zur Anwendung des Feuers geschritten und eine erweiterte Verhörkommission von sieben Mann aus jedem Bunde ernannt werden. Nach den Anbringungen des Pompejus Planta vor der Tagsatzung zu Baden wurde Zambra 42 Mal aufgezogen; dagegen erwähnt er von Anwendung der Feuerprobe Nichts. Jene unerhörten Torturen erpressten dem Inculpaten endlich ein umfassendes Geständniss, welches dann auch die Gebrüder Planta auf's Aeusserste bloss stellte. Pompejus war daher im vollsten Rechte, wenn er ein solches Geständniss als werthlos bezeichnete; ob Zambra dasselbe aber vor seiner Hinrichtung noch widerrief, wie er behauptete, ist nicht erweisbar.

Am 14./24. August wurde Zambra constituit. Das Protokoll leitet diese Verhandlung mit folgenden Worten ein: « Ist der arm gefangne Johann Baptista Zambra von Prevost uss Bargell von Vespron, nachdem er etlich mal peynlich examinirt und hohe schwäre Sachen, so wider das geliebte Vaterland gehandlet, bekennt, für den H. Richter und gantzes Gericht mit guter gwardi gestellt und geführt worden ». Das Urtheil lautete auf Vier-

theilung, Niederreissung seines Hauses und Aufrichtung einer Schmachsäule an der Stelle desselben, und Confiscation seines Vermögens. Auf Fürsprache geistlicher und weltlicher Herren wurde an die Stelle der Viertheilung die gewöhnliche Form der Hinrichtung durch das Schwert gesetzt, und auch das Haus verschont und den Kindern überlassen.

Aehnliche Urtheile, wie gegen Zambra, wurden im Verlaufe des Gerichts auch gegen die Landesflüchtigen erlassen, deren Rückkehr durch dieses Mittel unmöglich gemacht werden sollte. Sie sollten im Betretungsfalle dem Vogel in der Luft erlaubt sein. Es betraf diess die Gebrüder Pompejus und Rudolf Planta, den Podesta von Morbegno, Cavalier Joh. Anton Giover, den Landrichter Luzi von Mont, den Dusch von Prevost, den Daniel Planta, den Bischof Flugi und seinen Bruder Andreas, den Dr. J. Fr. Schenardi.

Ein Hauptaugenmerk, zugleich eine Sache zwingender Nothwendigkeit war bei allen gefällten Haupturtheilen die Vermögenseinziehung, während da, wo keine Ehrenstrafe erkannt wurde, wenigstens bedeutende Geldbussen und Audienzgelder zur Anwendung gelangten. Bei der Vermögenseinziehung wurde indessen stets das Frauengut als unantastbar anerkannt, und ebenso die Rechte der Gläubiger verwahrt.

Der zweite bedeutende Gefangene war der Erzpriester Nicolao Rusca von Sondrio. Ein Mann von bedeutender Begabung, aber erfüllt von den Bestrebungen, im Geiste des Tridentinischen Concils und nach dem Vorbilde des Cardinals Borromeo die Wiederherstellung der allgemeinen Kirche zu fördern. Er verdiente sich den Namen eines malleus haereticorum, und war insonderheit ein nicht zu verachtender Gegner der in Sondrio eingerichteten Landesschule. Wie schon seine Verhaftung von grosser Aufregung gefolgt war, so noch mehr sein Process und sein trauriges Ende.

Am 27./31. August wurde die Anklage gegen Rusca geführt. Was ihm Schuld gegeben wurde, bezog sich auf ein Attentat gegen den Prediger Scipio Calandrin, welcher im Jahre

1594 ergriffen und dem geistlichen Officium in Mailand überliefert werden sollte. Wegen dieses Versuches war im Jahre 1612 ein gewisser Ciappino verurtheilt worden. Man glaubte Beweise zu besitzen, dass Rusca der Anstifter jenes Versuches gewesen sei. Es liegt nun auf der Hand, dass wenn das Strafgericht politische Vergehen zu ahnden übernommen hatte, auf Rusca auch nicht der Schatten einer derartigen Anschuldigung fiel; wollte man ihm aber wegen der angenommenen Beteiligung an einem Entführungsversuche zur Verantwortung ziehen, so gehörte diess vor den Gerichtsstab von Sondrio, und nicht vor das Strafgericht. Wenn dasselbe dem ungeachtet seine Macht den Erzpriester fühlen liess, so geschah diess wohl hauptsächlich wegen seiner Opposition gegen die Landesschule und in der Besorgniss, Alexius könnte eines Tages von dem Schicksale des Franz Cellarius betroffen werden, welcher 1568 in die Hand der Inquisition gefallen war. Sprecher berichtet allerdings von Aufreizung gegen die obrigkeitliche Gewalt. Die katholischen Rechtssprecher weigerten sich anfänglich, über Rusca zu Gericht zu sitzen, indem es ihnen von ihren Gemeinden verboten worden sei. Auf Zureden etlicher Herrn, sagt das Protokoll, haben sie jedoch mit den Andern geholfen, urtheilen. Es wurde nämlich zuerst eine Amtsentsetzung ausgesprochen, um dem Schein auszuweichen, als sei man über eine geistliche Person zu Gericht gesessen. Alsdann wurde die Vergicht Ciappino's, weil derselbe darauf gestorben, als der erbrachte Beweis angesehen, dass Rusca ein Zedeli geschrieben und gehalten, den Prädikanten zu Sonders gen Mailand zu fertigen. Diese Aussage werde im weitern erhärtet durch die Processe dreier andern ebenfalls hingerichteter Personen. « Dieweil nun — fährt das Protokoll fort — durch erliche Leut wider ilne bezeuget, aber er keines nit kanntlich sein wellen, sondern alles in Lugen gestellet, ist darauf hin, damit man doch recht auf die Wahrheit kommen möge, mit dem mehren Urtheil erkennt worden, dass er gemelter Rusca solle an die gewöhnlichen Ort geführt, und an das Folterseil geschlagen werden, und also nach dem kaiserlichen Recht pro-

cessiren». Zu dem Examen und Procedur sind «aus unserm Bundt »¹⁾ verordnet Land. Rudolf v. Salis, Podesta Fausch und Jacob Tescher. Da Rusca Tags darauf an den Folgen der Folterung starb, so lässt sich über den weiteren Verlauf des Proesses das Schlussprotokoll vom 26. August bis 5. September folgender Maassen vernehmen:

« Wegen des gewesten Erzpriesters zu Sonders Nicola Rusca allhie in gefengknuss gewesen, und also nach gethoner Klag und seiner gegebenen Antwort, verhörter Kundschaften, dadurch schwären punkten uff ihne erwiesen; aber er derselben nit content oder bekandtlichen sin wellen, sondern alles in lugen gestellt, daruff er mit recht und urtel an die marter erkannt worden, hat er wol mit ernst begärt, man solle ihn bandieren oder auch uff die galeren verschicken, und hiemit sin schuld an tag gegeben. Aber da er das erst mal gebunden, und zum dritten mal am folterseil uffzogen worden, hat er nichts bekennen wollen. Da er des andern Tags widerumb gebunden und uffgezogen worden, hat er sich gar krafftlos erzeigt, ist herabgelassen und der Banden ledig gemacht worden, und gar bald hernach sin geist uffgegeben, nit one grossen Argwahn, dass er durch ein scharffes Gift sei hingerichtet und vergiftet worden, wie auch die Ver- gestaltung sines lybs denselben Argwon nit wenig gemehret. Hieruff so ist mit merer urtel erkannt worden, dass aller sin hab und gut, was sinen erben hätte mögen zustan, gemeinen III Pünten solle verfallen und confisckt syn. Darnach so solle der Nachrichter sein körpel an die gewonliche grichtstatt hinuss- führen, und daselbsten by dem galgen vergraben » . . .

Es kann nicht unbemerkt bleiben, dass die Verfügungen gegen Rusca nur « mit merem urtail » erfolgten. Hieraus mag mit Fug geschlossen werden, dass die Katholiken trotz der formellen Verständigung über die Vorfrage, ob Rusca als Priester

¹⁾ Es ist der Zehngerichtebund gemeint. Es bleibt liebei zweifelhaft, ob die Verhörkommission bloss aus den drei genannten Männern bestand, oder ob auch aus den beiden andern Bünden Mitglieder ernannt waren.

oder als Privatperson zu behandeln sei, sich der Mehrheit in den weitern Verfügungen nicht anschlossen. Da nun das Protokoll im Weitern berichtet, dass bei Anlass der Erkennung an die Tortur Rusca's beschlossen wurde, « im falle in diesem Strafgericht jemand den andern mit Worten beleidiget, sollend die beleidigten Personen die Schmachreden allhie vor diesem ehr-samen gerichte ersuchen; wo aber solches nicht geschähe, sollent die so mit Worten beleidiget werden, sowohl in als ussert den Rechten, hinfür die übelredenden Personen nit mehr mit Recht ersuchen und fürnemen mögen », so ist im Weitern ersichtlich, dass während der Verhandlungen sehr scharfe und beleidigende Worte unter dem Gerichtspersonal gewechselt wurden, und muth-masslich eben die Enthaltung der Katholiken von den Massnahmen in Sachen Rusca's Gegenstand von Vorwürfen geworden war. Ueberdies, wenn das Gericht bei seiner Verfügung über die Verjährung solcher Verbalinjurien auch auf Aeusserungen « ussert den Rechten » Bezug nahm, so muss geschlossen werden, dass auch unter dem Publikum über den Fall Rusca die Partei-nahme offen hervortrat: — Tumult und Leidenschaftlichkeit nah-men unter dem Volk der Fähnlein und sonstigen Anwesenden täglich zu.

Am 28. August/7. September war Landeshauptmann Joseph von Capol, wegen seiner Verwaltung der Landeshauptmannschaft vorgeladen, von Etlichen des gemeinen Volkes insultirt worden. Man wollte sogar zu seiner Verhaftung schreiten. Das Gericht verwies zwar den Tumultuanten ihr Vorgehen, verlangte aber gleichzeitig, dass Capol in's Recht vertröste. Um übrigens fer-nern Belästigungen ähnlicher Art vorzubeugen, wurde bekannt gemacht, dass, wer nicht zum Gerichte oder zu den Fähnlein gehöre, oder vorgeladen sei, bei 100 Kronen Busse sich zu ent-fernen habe. Zugleich wurde beschlossen, es möge das Volk seine Anbringungen durch einen eignen Fürsprech vortragen lassen, damit das Gericht in seinen Verhandlungen nicht weiter gestört werde. In der That wählte das Volk hierauf einen An-walt in der Person des Junker Antoni Wieland von Schuls.

Was für Folgen diese Nachgiebigkeit gegen die Tumultuanten hatte, zeigte sich früh genug. Nur fünf Tage darauf trat der neue Volkstribun Wieland mit Forderungen auf, die die Selbständigkeit des Gerichtes sehr nahe berührten: — Man solle an den Urtheilen nach deren Eröffnung keine Milderung mehr anbringen, und die Urtheile sollen öffentlich verlesen werden. Wer nicht zu den Fähnlein gehört, soll sich angendt absentiren; Niemand möge dem andern mit Bitten obliegen zur Abweisung der Gerechtigkeit. Die Kostungen sollen nach Anzahl der Personen abgetheilt werden; auch sollen beide Parteien, Kläger und Antworter, allein durch ihren Fürsprech reden. — Einzelne dieser Begehren mögen nicht unbegründet gewesen sein, und das Gericht entsprach denselben ohne Weiteres mit einziger Ausnahme der Kostenvertheilung, worin es sich nicht binden lassen konnte und wollte. Da indessen erst ein einziges Haupturtheil, das gegen Zambra, zur Vollziehung gelangt war, so muss man annehmen, dass die Männer der Fähnlein, zumal die Unterengadiner, mit der Strafmilderung, welche dem Zambra auf Fürsprache geistlicher und weltlicher Herrn zu Theil geworden war, durchaus nicht einverstanden waren und sie das grässliche Schäuspiel einer Viertheilung erwartet hatten.

Dass nach solchen Vorgängen auch bei unbefangen urtheilenden Personen ein Druck empfunden wurde, ist leicht ersichtlich. Ganz besonders tritt bei dem Urtheile gegen den Bischof von Cur eine Unklarheit in Erfassung der Aufgabe zu Tage. Neben Anschuldigungen politischer Natur wurden auch solche von ganz anderer Beschaffenheit vorgebracht, die zum Theil nur unbestimmte Vorwürfe enthalten: er habe sich gegen die Evangelischen parteiisch erzeigt, dem Christli Margadant im Etschland das Begräbniss verweigert, den neuen Kalender gegen Befehl der III Bünde angenommen, den Giover dem Papste zur Ertheilung des Ritterschlages empfohlen, wider Standessachen gepredigt und gesagt, er sitze unter den Ketzern, man solle für ihn bitten, dass er vor solchen sicher syge.

In politischer Beziehung konnten dem Bischofe gegenüber hauptsächlich die Verhältnisse von Fürstenburg vorgehalten werden, das er mit fremden Truppen besetzen liess, sowie seine Unterhandlungen mit Maximilian von Mohr und die Anrufung französischen Schutzes gegen die Landeshoheit. Allein weder eine Absetzung vom Amte, noch die Ausfällung eines Todesurtheils für den Fall eines Bannbruches wurde durch diese Vorgänge auch nur annähernd begründet. Der Vorbehalt, dass dies alles dem Bisthum ohne Schaden sein solle, war ohne allen Werth.

Die Zweifel an der Rechtmässigkeit solcher Gewaltmassregeln traten allerdings in einer Periode sehr zurück, in welcher Rom unter einem Oberhaupte wie Paul V. (Borghese) in Verbindung mit Spanien Alles aufbot, um die Kircheneinheit wieder herzustellen. Jede Partei suchte demnach ihre Stellungen auf's äusserste zu vertheidigen. Gleichwohl muss es dem Strafgerichte zum Vorwurfe gereichen, dass es das Mass seiner Vollmachten überschritt, wenn es Verfügungen für künftige Bischöfe erliess, und solche auf folgende Satzungen zu verpflichten unternahm:

- 1) Ein künftiger Bischof solle schwören in Antretung seiner Verwaltung, den Bundesbrief und alle andern Ordnungen und Satzungen gemeiner III Bünde zu halten wie andere Bundesleute.
- 2) Dass er sich der Protection der Franzosen und anderer Fürsten entschlage und Gemeine III Bünde insgemein für seine ordentliche Obrigkeit und den Gotteshausbund für seinen Kastenvogt erkenne.
- 3) Dass er auch schwöre, dass er mit keinen fremden Fürsten und Herren nützt, was Standessachen berührt, weder heimlich noch offenlich, schriftlich oder mündlich tractire.
- 4) Dass er in Erwählung des Hauptmanns auf Fürstenburg allzeit einen ehrlichen Mann, und unverdächtig erkiesen solle mit Rath des Gotteshausbundes, und solches alles auf Gefallen der ehrsamen Räthe und Gemeinden.

Das Strafgericht verwandelte sich somit nach Willkür in einen politischen Senat und übersah es überdies, dass derartige

Bestimmungen unter allen Umständen der Gutheissung durch die Räthe und Gemeinden bedürftig waren.

Noch ist unter den zu Capitalstrafen verurtheilten Personen der Fall des Georg Selder von Ulm zu erwähnen. Es ist schon oben erwähnt, dass er gleichzeitig mit Zambra ergriffen wurde. Offenbar führten einzig die in Zernec gefundenen Briefschaften auf diese Persönlichkeit. Es erschien glaubhaft, dass sich Rudolf Planta Selder's Beziehungen zu Mailändischen Häusern als Angestellten des Hauses Paul Lüna bedient habe, um seinen Briefwechsel mit Vertrauten in Mailand sicher zu befördern, und dass Selder sich allfällig sogar im Besitze wichtiger Geheimnisse befindet. In dem über ihn ausgefüllten Urtheile wurde in Erwägung gezogen, dass er sich als Landsfremder mehr als gebührlich der Standessachen angenommen habe und desshalb von Ehr und Gewehr zu setzen sei, auch eine Busse von 2000 Kronen zu bezahlen habe. Hier behielt man sich jedoch bezüglich der Ehrenstrafe die Begnadigung vor, falls er behülflich sei, das Guthaben Rudolf Planta's im Betrage von 40,000 fl. bei Paul Pestalozza für den Fiskus flüssig zu machen, und den Kommissarien den Einzug zu erleichtern. Man ist übrigens nicht im Falle, aus dem Protokoll den weiteren Verlauf dieses sauberen Handels zu verfolgen. Immerhin erhöhte es die Ehre des Strafgerichtes nicht, einen ehrlos erklärten Fremdling zum Gehülfen gerichtlicher Erpressungen zu machen.

Unter der grossen Anzahl von Processen, bei welchen nicht auf Capitalstrafen erkannt wurde, sind nun ebenfalls einige hervorzuheben.

Der Pfarrer Andreas Stupan von Ardez war beschuldigt, er habe den Hauptmann Rudolf Planta auf der Kanzel defendirt und gelobt, item in der Predigt die Ehrenfahndli gelästert: «sagend, sy thuend dem Planta Gewalt und Unrecht; er sei ein Idolatra geworden, den Heiden gleich, da er in der Predigt, wann er den Planta genamset, den Hut abgezogen habe als einem Gott, und des Planta Namen bas geachtet als den Namen (Gottes); item er sei allweg bei dem Planta im Thurm gewesen

und habe mit ihm die schelmischen Rathschläge gefasst, auch des Planten Volk zu Widerstand der Fähnlinen gemahnt und sin Tyrannei gefürdert, auch falsche Schriften angericht, ihn Planta gemahnet, er solle einen Prädikanten, der wider die Spanischen geprediget, gefänglich einziehen¹⁾, habe auch dem Landammann verboten, die Brief, so vom Strafgericht kommen, nit für die Gemeind kommen zu lassen, die fädrige Uffrur²⁾ gelobt und ehrliche Prädikanten gescholten». Für dieses Benehmen als Parteigänger Planta's wurde er für vier Jahre verbannt, mit Bedrohung strafrechtlicher Procedur im Falle unbefugter Rückkehr.

Georg Saluz, Antistes der Kirche von Cur, war beschuldigt, er habe die schädlichen spanischen Capitulationen gelobt, und ihme gefallen lassen, die fädrige Uffrur gebilligt, und diejenigen, so sich wider das spanische Werk gesetzt, geschmäht, verfolgt und durchächtet, auch da die Fählein auf der Plarena³⁾ gewesen, Ursach zu einer Uffrur und Uneinigkeit gegeben. Seine Mitbrüder, die Prädikanten, habe er mit Worten höchstlich verletzt⁴⁾ und in Gefahr Leibs und Lebens gebracht, als sollten sie venedisch Geld empfangen und hiemit wider den weltlichen und geistlichen Stand sich vergriffen haben. Das Gericht taxirte diese Vergehungen zu 200 Kronen Busse und Bezahlung des Audienzgeldes, unter Vorbehalt aller Rechte des Capitels, ihn weiter zu bestrafen.

Der Landvogt Fortunat von Juvalt wurde ähnlich behandelt und hatte 400 Kronen Busse zu zahlen, was jedoch seinen Ehren, wie ausdrücklich bemerkt wird, nicht zum Nachtheil gereichen sollte.

Da Juvalt in den Aufzeichnungen aus seinem Leben herbe Beschuldigungen gegen das Strafgericht erhoben hat, so bietet

¹⁾ Es wird sich diess ohne Zweifel auf Bonaventura Toutsch beziehen.

²⁾ Das Strafgericht des Gotteshausbundes zu Cur.

³⁾ Deutsch Rheinebene, die Wiesen zwischen Ems und Felsberg.

⁴⁾ Hierin lag wohl der Grund, weshalb er von der Bergüner Synode bei der Wahl des Moderators zurückgesetzt, und ihm Caspar Alexius vorgezogen wurde.

es ein besonderes Interesse, aus dem Protokoll zu vernehmen, was gegen ihn vorgebracht wurde. Aus den 16 Klagpunkten, welche das Protokoll enthält, heben wir daher folgende heraus:

- 1) Er habe das Engadiner Fähnlein vom Zuge gegen Fuentes abgehalten;
- 2) gesagt, Gott habe einen Lügengeist in den Mund der Prädikanten gegeben, welche die spanische Faction verhindern wollten;
- 3) er habe « z'fressen und z'sufen zahlt », den Eidgenossen den Pass abzuschlagen;
- 4) er habe die spanischen Bundesartikel geholfen stellen;
- 5) das Mehren der Gemeinde Fürstenau gefälscht, welches den Eidgenossen den Pass bewilligt hatte;
- 6) sei nach Almens gegangen, um die Gemeinde zur Unterwerfung unter das Gotteshausische Strafgericht zu bereiten;
- 7) habe dem Bischof Beistand gethan;
- 8) sei auf dem Beitag gewesen, welcher dem Casati unter Brief und Sigel versprochen, keine Neuerungen in Bünden anzufangen;
- 9) habe verlangt, dass Pompejus Planta bei der Berathung der Bundesartikel mit Spanien anwesend sei, und sei der besondere Freund desselben gewesen.
- 10) habe es übernommen, die französischen Pensionen nach Gutedünken zu vertheilen.

Das Gericht hielt von obigen Klagpunkten (die übrigen sechs sind zu unerheblich) im Grunde nur drei fest, diese aber auf dem vom Strafgerichte eidlich festgestellten Standpunkte mit Recht. Seine Bemühungen, den Durchpass der Berner und Zürcher Truppen nach Venedig zu hintertreiben, woran sich eben das Curer Strafgericht von 1617 knüpfte, seine abfälligen Urtheile gegen die Prädikanten, sein Antheil an dem Entwurf des Mailändischen Capitulat in Verbindung mit Pompejus Planta, stellten ihn allerdings in die Reihe der spanischen Parteigänger. Immerhin hat das Gericht gegenüber andern Angeklagten den Landvogt Juvalta mit achtungsvoller Schonung behandelt.

Härter ohne Frage, namentlich mit Rücksicht auf die Höhe der Geldbusen, wurden das Steinsberger Gericht und die Stadt Cur heingesucht, beide offenbar für ihren Widerstand gegen die aufgebrochenen Fähnlein.

Das Steinsberger Gericht wurde folgender Vergchen beschuldigt:

- 1) Sie seien mit ihrem Fähnlein auf gewesen, ohne Wissen und Willen der Gerichtsgenossen;
- 2) sie haben sich dem Rudolf Planta eidlich verpflichtet, was gegen den Bundesbrief verstossen;
- 3) sie haben ihn gegen ihre eignen Gerichtsgenossen und die Gotteshausbündner geschützt, ihren Nachbarn Speise und Trank und Herberge abgeschlagen, mit Wehr und Waffen wider sie gestanden in offner Schlachtordnung, Wachten wider sie gestellt, die Brücken abgeworfen, den Planta nicht wollen herausgeben;
- 4) vor diesem Aufbruch dem Planta Platz und Gelegenheit gegeben zu allen Tyranneien und Unordnungen, und ihre Gerichts- und Gemeindsrechte aus der Hand gegeben;
- 5) sich von ihm brauchen lassen wider die Oberengadiner mit Wehr und Waffen;
- 6) die Münsterthaler bei ihrer Ankunft in Zernez abgewiesen, sie bei Mitternacht im Felde stehen lassen, ohne Essen und Trinken.

Drei noch folgende Klagpunkte bezogen sich auf andere Gegenstände, und das Urtheil berücksichtigte nur die obigen sechs Punkte. Das Steinsberger Gericht wurde desshalb mit den gesammten Verpflegungskosten für die Fähnlein vom Tage ihrer Ankunft in Fctan bis zum Abzug aus Oberengadin belegt. Hieran sollte Zernez $\frac{1}{3}$, Ardez $\frac{1}{6}$, Süs und Lavin zusammen ebenfalls $\frac{1}{6}$ bezahlen, und der letzte Drittel vom ganzen Gerichte nach dessen Schnitzordnung aufgebracht werden. Befreit hievon wurden Wittwen und Waisen, sowie alle diejenigen, die sich des Eides an Planta geweigert hatten. Anderseits sollten sämmtliche Theilhaber an den kriegerischen Massregeln vier

Jahre lang von Räthen und Thäten ausgeschlossen sein. Ausserdem wurde das Gericht verpflichtet, Planta's Wappen, Namen, Titel, Contrafetten in ihren Kirchen, Dörfern, Häusern und Büchern zu vernichten. An Audienzgeld hatte das Gericht 600 Kronen zu bezahlen mit Regress auf den Anstiftern.

Die Stadt Cur wurde beschuldigt, aus Parteilichkeit für den König von Spanien habe sie wallonisches und madruzzisches Kriegsvolk durch die Stadt ziehen lassen, andern aber den Pass verschlossen; — die Fählein, die zur Ausreutung der spanischen Faction aufgebrochen, habe sie entweder gar ausgeschlossen oder unfreundlich empfangen, hingegen was zur Beförderung der spanischen Faction angezettelt, nicht allein gerne kommen schen, sondern ihre Thor und Porten bei Tag und Nacht geöffnet, mit ihnen allezeit «geleichtet und gelendet»; sie habe den eidlosen Zusischen Vertrag (1612) angenommen und dadurch den allgemeinen Bundesbrief geschwächt und hintangestellt. Sie habe einen allgemeinen Hass gegen die Prädikanten getragen, alsbald sie gespürt, dass dieselbigen sich dem spanischen Wesen mit allem Ernst widersetzt. Die Burgerschaft habe sich, als die Fählein beim letzten Auflaufe zu Cur waren, zum Schutz des Bürgermeisters Jenny zusammengerottet, und sich lange geweiert, zu den Gotteshausischen Fählein zu schwören wegen des Eides, die spanische Faction auszureutten.

Gegen die Stadt wurde dennoch erkannt: sie sei schuldig, ehrlichen Bundesleuten jeder Zeit bei Tag und Nacht ihre Thore zu öffnen; ihre Häupter und Räthe sollen sich nicht unterstehen, in wichtigen Angelegenheiten aller drei Bünde allein zu dekretiren. Weil die Fählein des Gotteshausbundes etliche Tag mit schweren Kosten ausserhalb der Stadt bleiben mussten, soll die Stadt den Fählein für fünf Tage ihre Kosten ersetzen, jedes Fählein zu 100 Mann gerechnet, und ausserdem für Audienzgeld und Busse 8000 fl. erlegen, unter Vorbehalt für die durch den letzjährigen Aufbruch der Gotteshausfählein Beschädigten, die Stadt ebenfalls zu belangen.

Gegen den Rath von Cur wurde noch besonders Folgendes klagweise vorgebracht :

- 1) Er habe sich unterstanden, des Passes halber eigenmächtig an den Commissär von Cläven zu schreiben;
- 2) habe die verdächtigen Personen entweichen lassen, unerachtet er deren Auslieferung versprochen;
- 3) habe gegen die Verbote der II Bünde befohlen, die Urtheile des Gotteshausgerichtes vollziehen zu lassen;
- 4) habe Briefe der «Gutherzigen» unterschlagen, und auf die Gemeinden nur gelangen lassen, was ihm gefällig war¹⁾;
- 5) habe durch Botschaften an die Gemeinden der andern zwei Bünde die Artikel der vorjährigen Fähnlein empfohlen und zum Aufruhr gemahnt.

Auf Grund dieser Beschuldigungen wurden dem Rathe noch 1000 Kronen Busse zuerkannt.

Eine fernere Abtheilung von Strafsachen bezog sich auf ungetreue Amtsverwaltung im Veltlin und den Grafschaften. Hier trat die Parteistellung mehr zurück; doch handelte es sich auch hier hauptsächlich um Gewinnung der Mittel zur Deckung der enormen Gerichtskosten. Eine wirkliche Abstellung der Missstände konnte durch noch so abschreckende Geldstrafen, welche einzelne Personen betrafen, nicht erzielt werden, so lange die ganze Einrichtung der Justizpflege und Gesetzgebung so wenig unter sich übereinstimmend und zugleich so fehlerhaft war.

Der Landeshauptmann Christoph Gees wurde des Meineides beschuldigt, weil er ohne Zustimmung der Gemeinde Fürstenau den Zuzischen Vertrag besiegelte und die Kammer durch Vertrag mit einem Unterthanen beschädigte, indem er Namens seines Amtsnachfolgers sich verpflichtete, ohne Zustimmung des betreffenden Unterthanen weder zu componiren noch zu transigiren²⁾.

¹⁾ «Gutherzige» — Patrioten — nannten sich beide Parteien.

²⁾ Der Umstand, dass nicht selten Amtleute im Veltlin aufzogen, die aus Mangel an Sprach- und Rechtskenntniss sich eingeborner Juristen bedienen mussten, und so häufig die Verantwortlichkeit für durch dritte be-

Ausserdem wurde er auch als Feind der Prädikanten bezeichnet. Gees wurde hiefür lebenslänglich von Ehr und Gewehr gesetzt und mit Gerichtskosten, Audienz- und Bussgeld im Betrage von 4000 Kronen belastet.

Der oben bereits erwähnte Landeshauptmann Joseph von Capol war beklagt, er habe die Gemeinde Flims zum Widerrufe ihres Mehrens für Annahme des venetianischen Bündnisses veranlasst und dem französischen Gesandten einen Revers ausgestellt, womit Flims auf die Freiheit, in Bündnisse einzutreten, verzichtete, dem Bischofe von Como den Eintritt in's Veltlin ohne Vollmacht hiefür von Seite seiner Gemeinde gestattet, seine Landeshauptmannschaft « durch böse Mittel » erlangt und während der Dauer derselben grosse Ungerechtigkeit in Bedrückung der Armen, in enormen Geldbussen, tyrannischer Schuldbetreibung, unförmlichen Proceduren, Fälschung der Processe etc. geübt, ferner die Kammerrechnung gefälscht. Trotz Fürbitte sowohl seiner Verwandten als auch der Gemeinde Flims wurde Capol gefoltert und sodann von Ehr und Gewehr für Lebensdauer gesetzt, zum Ersatze dessen, « was er die Kammer möchte betrogen haben », verhalten, im angenommenen Betrage von 4000 Kronen. Ausserdem hatte er an Audienz- und Bussgeld 2000 Kronen zu bezahlen.

Dieses Urtheil ist besonders desshalb beachtenswerth, weil es zur Bestätigung an die Fähnlein ausgeschrieben werden musste. Eine ziemliche Anzahl von Rechtsprechern aus dem Gotteshausbunde protestirten gegen dasselbe als zu mild. Bei Veröffentlichung desselben vor den Fähnlein erhob sich eine starke Unruhe unter dem Volke. Man liess Generalmarsch schlagen, zog vor das Gericht und verlangte Verschärfung. In Folge dieses Drängens beschloss das Gericht, ein ordnungsmässiges Mehren der Fähnlein aufnehmen zu lassen. Die Mehrheit der Fähnlein bestätigte Tags darauf die Gerichtserkenntniss, während die

gangene Ungerechtigkeiten zu tragen hatten, war eines der hier angedeuteten Hauptgebrechen der Landesverwaltung.

Minderheit, besonders die Unterengadiner, Ausschreibung des Urtheils an die Räthe und Gemeinden verlangten, um hiedurch die Cassation zu erzielen.

Der Vikar¹⁾ Nikolaus Schöni, ein Parteigänger für Venedig, war beschuldigt, er habe dem Bischof von Como den Eintritt in's Veltlin gestattet, sich mit Capol in einen Vertrag eingelassen wegen Theilung der Kriminalbussen; auch habe er das Mehren der Gemeinde Rheinwald in Sachen des Bündnisses anstatt an den Landrichter unmittelbar dem französischen Geschäftsträger Gueffier zugestellt. Sein Audienz- und Bussgeld betrug 200 Kronen.

Auf Antrag der geistlichen Assessoren wurden die gegen das Verbot der III Bünde nach Venedig gezogenen Hauptleute ebenfalls in Behandlung gezogen. Hier galt es jedoch mehr einer Revision der Curer Urtheile im Sinne einer weitgehenden Milderung derselben. Die meisten Bussen waren noch nicht bezahlt und konnten demgemäß nach Gunst umgewandelt werden.

Auch die Gemeinden, welche vom vorjährigen Strafgerichte so hart mitgenommen worden waren, wurden bei diesem Anlasse berücksichtigt und erleichtert, und die damaligen Richter zur Erstattung der bezogenen Bussen verpflichtet. Zu dem Ende sollten die Protokolle des vorjährigen Strafgerichtes durchgesehen und alles, was in Behandlung des venetianischen Bündnisses in Bestechungen und andern Vergehen vorgekommen sei, zur Ahndung gezogen werden. Alle Gemeinden des Obern Bundes sollten besonders aufgefordert werden, anzuzeigen, was in besagter Sache Rügenswerthes bekannt geworden sei.

Eine letzte Klasse von Strafurtheilen bezog sich auf meutерische und aufrührerische Handlungen der Veltliner Herrn. In einem Thalrathe war beschlossen worden, man solle sich dem Abscheide Gemeiner III Bünde wegen der Schule und der ausländischen Predigermönche widersetzen. Franz von Ardenn hatte den Marchese von Como ersucht, durch Wachtschiffe auf dem

¹⁾ Vikar hiess der Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit im Veltlin.

Sei die Berner Soldaten, welche gegen den Herzog von Savoyen gebraucht werden sollten, zu verhindern. Carl Besta hatte sich mit etlichen Bravi versehen, um Rudolf Planta zu Hülfe zu kommen. Johann Franz Schenardi, Doctor der Rechte, ein erfahrener Advokat, der den bündnerischen Amtsleuten vielfach behülflich war und als zeitweiliger Stellvertreter derselben sich manche Eigenmächtigkeit zu Schulden kommen liess, war beschuldigt, er habe bei Beginn des Festungsbaues gedroht, das Veltlin werde wegen der Ungerechtigkeit und Ketzerei der Bündner in fremder Fürsten Hände kommen und sei hierauf nach Mailand und Rom gereist. Da er die Jesuiten in's Land bringen wollte, habe er sich verlauten lassen, dass er die beiden Religionen wider einander verhetzen wolle. Der Thalkanzler Anton Maria Paravicin war beschuldigt, er habe fremde Fürsten um Hülfe angerufen und in's Land locken wollen und die spanischen Capitulate befördert. Abondio Torelli, Dr. Paribelli und Joh. Batt. Quadrio bemühten sich um die Einführung der Jesuiten. Als der Strafbarste unter diesen erschien der Dr. Schenardi, welcher ähnlich wie die Gebrüder Planta beurtheilt wurde.

Die beiden Dolmetscher des Geschäftsträgers Gueffier, Podesta Joh. Anton Molina und Johann Pol, weigerten sich mit Rücksicht auf ihre Anstellung bei Gueffier vor dem Strafgericht Recht zu nehmen. Das Gericht nahm jedoch auf diese Einrede keine Rücksicht und war, seine sonstige Legitimation vorausgesetzt, befugt, diese Angestellten ebenso wie andere Bundsleute zu behandeln.

Johann Anton Molina war beschuldigt, er habe die vorzeitige Kündung des venetianischen Bündnisses mittelst grossartiger Bestechungen durchgesetzt, mit Pompejus Planta und Giover ein Einverständniss geschlossen, dahin gehend, allen denjenigen, so das venedische Bündniss annehmen würden, die Pensionen Frankreichs zu entziehen. Durch seinen Stellvertreter Joh. Maria Paravicin habe er geheime Mittheilungen an den

Canonicus Julius della Torre in Mailand gelangen lassen und sich in die Unterhandlungen mit Spanien eingelassen.

Johann Pol war beschuldigt, er habe dem ehrwürdigen Capitel in Schams, welches nicht alle Sachen, so er in seinem Vortrage begehrt, billigen wollen, gedroht; den obern Bund und andere ehrliche Leute, die sich nicht nach seinem Willen richten wollen, höchstlich geschmäht und, wie Molina, die vorzeitige Kündigung des venetianischen Bündnisses betrieben.

Molina wurde dafür mit vier, Pol mit zwei Jahren Verbannung bestraft, und sollte jener 1000, dieser 500 Kronen Busse bezahlen. Würden sich die Dolmetscher noch weiter in Verschwörungen einlassen, so werde ihre zeitliche Verbannung in eine ewige unter Confiscationsfolge umgewandelt.

Gehen wir nun zu der politischen Stellung des Strafgerichtes über. Das Gericht war auf Grund seiner Urtheilssprüche in sehr üble Nachrede gerathen und hatte sich gegenüber den Anklagen der Bandirten vor der eidgenössischen Tagsatzung, gegenüber den Anschuldigungen Gueffier's auch vor dem Hofe von St. Germain zu vertheidigen und zu verantworten.

In der Behandlung seiner Angestellten erblickte Gueffier, wenn auch mit Unrecht, einen versteckten Angriff auf seine amtliche Stellung. Hierüber erhob er bittere Klagen bei den XIII Orten und unterrichtete speziell die VII katholischen Orte, die ihrerseits nichts unversucht liessen, um Frankreichs und Spaniens feindselige Einmischung einzuleiten. Diese letztern hielten über das Bündner Geschäft, hauptsächlich allerdings zum Schutze des Bischofs, besondere Tagsatzungen, auf welchen auch die Beschwerden des Landrichters Luzius von Mont in Erwägung gezogen wurden. Uri erhielt sogar den Auftrag, sich mit vertrauten Personen im Obern Bunde in's Vernehmen zu setzen. Unter solchen Umständen sah sich Zürich veranlasst, eine allgemeine Tagsatzung, zu der auch die Zugewandten eingeladen wurden, auszuschreiben. Am 5. November trat diese Tagsatzung in Baden zusammen. Sie dauerte bis zum 14. Zu derselben waren vom Strafgerichte abgeordnet worden der Landrichter

Joachim von Montalt, der Stadtvogt von Cur, Gregorius Mayer¹⁾. und Landammann Rudolf von Salis. Die Gesandtschaft erhielt am 27. Oktober die Instruction, mit den bandirten Personen, die sie auf der Reise oder in Baden antreffen würden, keine sonderbare Gespräche zu halten, noch einige Tractation einzugehen.

Bei Eröffnung der Tagsatzung wies Bürgermeister Rahn zunächst die Verdächtigungen der VII Orte zurück, als ob die Unruhen in den Bünden, besonders das Verfahren gegen den Bischof, dem Einflusse der evangelischen VI Orte zuzuschreiben sei. Da Miron hierauf eine Zuschrift eröffnen liess, worin er die Erwartung des Königs aussprach, dass die Tagsatzung die Unruhen in den Bünden zu beenden wissen werde, so wurde nun eine förmliche Verhandlung über diese Gegenstände eröffnet. Pompejus Planta beklagte sich über die Proceduren und Confiscationen. Nach dem Berichte, den Rudolf von Salis nach seiner Rückkehr dem Strafgerichte erstattete, hätte er sich auf Zambra's Widerruf seiner an der Folter gemachten Geständnisse berufen, und die Entstehung der Unruhen auf das Geld einer fremden Herrschaft durch Mittel der Prädikanten zurückgeführt, auch speziell das Einschreiten gegen Rudolf Planta berührt. Nach den eidgenössischen Abscheiden wurde von den Bandirten hervorgehoben, wie den alten Bünden und Gewohnheiten zuwider etliche Gemeinden sich zusammengethan, ihre Häuser überfallen und zerstört und durch ungewohnte Prozedur sie an Leib, Ehre und Gut gestraft: auf ihre Leiber seien Taglia oder Schnitz²⁾ gesetzt worden; sie bitten um unparteiisches Recht und Restitution des Ihrigen. Gueffier fügte Planta's Anbringungen mündlich bei, das Gericht sei mit fremdem Gelde corrumpirt, es sei

¹⁾ Mayer war Guler's Tochtermann. Er hatte anfänglich die Mission nach Baden abgelehnt, war aber beim Eide verpflichtet worden, sich der Abordnung anzuschliessen.

²⁾ Nach dem Protokoll waren Preise für Einbringen der Lebenden im Betrag von 5000 Kronen, der Todten von 1000 Kronen festgestellt worden.

nichts als eine Faction; denn es habe den Häuptern die Siegel mit Gewalt abgerennt. Es sei eine Veranstaltung zu Austilgung der katholischen Religion: man habe den Bischof vertrieben, damit man einen Prädikanten einsetze, an einem Orte einen Priester vertrieben, und an dessen Stelle des Hrn. Guler's Sohn oder Vetter eingesetzt. Man achte den König nichts mehr; denn man habe ihm gerathen, er solle nicht gen Thusis, es sei nicht ratsam, und wenn man von ihm rede, so sage man nichts denn «der Franzos». Aber er wolle alles seinem König anzeigen; der werde allem Recht thun. Seine Dolmetscher verfolge man ungebührlich, wider welche man doch nichts habe. Die anwesende Gesandtschaft sei nicht legitimirt, ebenso wie Oberst Guler ebenfalls nicht rechtmässig an den Hof abgeordnet sei.

Gueffier glaubte, es sei unbedingt erforderlich, die katholische Religion und deren Einkünfte in altes Wesen zu setzen, alle ergangenen Urtheile einzustellen und ein anderes Gericht einzusetzen.

Es war gerade wegen dieser befangenen Haltung Gueffier's, der von Miron in Solothurn seine Weisungen empfing, eine Sache der Dringlichkeit geworden, den am französischen Hofe wohl angesehenen Oberst Johann Guler persönlich nach St. Germain abzuordnen, um den nachtheiligen Berichten Miron's und Gueffier's zu begegnen und zu versichern, dass das gute Einvernehmen mit Frankreich weder gestört worden sei, noch gestört werden solle. Auf die Klagen Miron's und Gueffier's sollte er mit Gegenklagen antworten. War es ja doch eben die Haltung der französischen Residenten, welche zwar den politischen Einfluss Spaniens zurückzuhalten suchten, seine kirchlichen Bestrebungen aber unbedingt unterstützten, was den bündnerischen Verhältnissen das Gepräge der Unsicherheit und der Gewaltthätigkeit verlieh.

Gerade durch die zweideutige Haltung der französischen Agenten wurde die Politik der spanischen Krone in Bezug auf die rätischen Bünde am meisten gefördert. Der Hof von St. Germain, der Guler's Verdienste zu würdigen wusste, beruhigte sich,

gestützt auf die eifrige Verwendung Pascal's für seinen Freund, vorläufig bei Guler's Erklärungen, empfing und entliess ihn in ehrenvoller Weise, so dass Gueffier's Ränke einstweilen ohne Erfolg blieben.

Dagegen war die Tagsatzung durch die bündnerischen Angelegenheiten in nicht geringe Verlegenheit gesetzt. Auf die Anbringungen des Pompejus Planta und des französischen Geschäftsträgers eröffnete die bündnerische Gesandtschaft ihre schriftliche Instruktion¹⁾. Mehrere Landsleute, erklärten sie, haben sich durch Praktiken der obrigkeitlichen Gewalt bemächtigt und dieselbe ungetreu verwaltet. Diese Thatsachen sind durch die eignen Schriften der Angeklagten und durch sonstige Zeugnisse festgestellt. Das Strafgericht besteht aus verständigen Personen beider Religionsparteien, die unparteiisch und durch keine Pension corrumpirt sind. Weder die eine noch die andere Religion begehrt man zu schädigen. Fremde Fürsten und Stände geniessen wie von Alters her das verdiente Ansehen; gegen den einen oder den andern haben die Bestraften sich treulos erzeigt und sie mit Abnehmen ihrer Gelder und leeren Versprechungen hintergangen. Für den Fall, dass die Verurtheilten sich bei den Eidgenossen beklagen, werden diese ersucht, in die Freiheiten der III Bünde keinen Eingriff zu thun, sondern dieselben eher dabei zu schützen. Die Verbannten mögen die Eidgenossen nicht in ihrem Gebiete dulden.

Unerachtet dieser freimüthigen Erklärungen drang doch die ungünstige Meinung, welche man von dem Strafgerichte gefasst hatte, auch in der Tagsatzung durch, wozu wohl die numerische Mehrheit der katholischen Stände, sowie die Einwirkung Miron's das meiste beitrug. Es wurde demnach beschlossen, eine ernste Mahnung an die Bünde zu richten, des Inhaltes, das Strafgericht sei abzustellen, den Verurtheilten dagegen unparteiisches Recht und sicheres Geleit zu gewähren, und so die Ruhe wieder herzustellen. Mit Ausnahme des Religionsartikels, auf den sich die-

¹⁾ Vgl. Eidg. Abschiede Bd. V. II. S. 48.

Tagsatzung nicht einlassen konnte, entsprach dieses Conclusum den Propositionen Gueffier's. Die Tagherren mussten jedoch ohne Zweifel selbst einsehen, dass mit diesen Vorschlägen wenig oder nichts ausgerichtet sei. Denn wie sollte in den Bünden nach bisher sattsam gesammelten Erfahrungen ein unparteiisches Gericht eingesetzt werden, da das ganze Land in zwei Parteien zerfiel, welche abwechselnd die Rolle des Richters oder des Beklagten übernahmen. Der Beschluss blieb daher um so eher ein leerer Schall, als sich die beiden Religionsparteien der Tagsatzung über die Redaktion des Mahnschreibens nicht zu einigen vermochten, und die Beklagten, da die III Bünde nicht unter das eidgenössische Recht gestellt waren, keinen Richter in der Eidgenossenschaft anrufen konnten.

Die sieben katholischen Orte erliessen hierauf das Mahnschreiben im Sinne Gueffier's, erklärten dabei die Thusner Urtheile von sich aus als cassirt, und fügten bei, dass sie ihres Ortes den Bandirten freies Geleite und völlige Sicherheit gewähren.

Die Gesandtschaft kehrte natürlich nach diesen fruchtlosen Verhandlungen nach Hause und erstattete dem Strafgerichte Bericht über ihre Mission. Unter dem Eindrucke dieser Vorgänge, sowie besonders bei der Nachricht von verdächtigen Bewegungen an der tirolischen Grenze, beschloss das Gericht, seine Verhandlungen mit möglichster Beschleunigung zu Ende zu führen. Ohnehin verlangten die Münsterthaler, «wegen der wunderbarlichen Läuff» am 23. November nach Hause entlassen zu werden. Es wurde desshalb verfügt, dass, sobald man mit den Gefangenen fertig sei, die Fähnlein, welche es wünschen, beurlaubt werden können, nur habe für jeden Rechtsprecher ein Mann zurückzubleiben, um das Gericht zu «gaumen». Die «wunderbarlichen Läuff», welche die Münsterthaler veranlassten, vor Beendigung der Prozesse mit ihrem Fähnlein aufzubrechen, bezogen sich auf die während der Verhandlungen des Gerichtes erfolgte Besetzung der Veste Fürstenburg und die damit verbundene Losreissung des Gerichtes Untercalven vom Verband des Gottes-

hausbundes. Erzherzog Maximilian hatte diese Unternehmung nicht ohne Zustimmung des Bischofs, der sich hiedurch vor seinen Gegnern besser zu sichern hoffte, in's Werk gesetzt. Ausserdem war das Gericht durch die Plurser Commissäre benachrichtigt, dass auch im Comaskischen und Mailändischen Gebiete Mannschaften gesammelt werden, deren scheinbarer Zweck allerdings auf eine Expedition nach Sardinien lautete.

Auf Bericht und Antrag der Bundeshäupter beschloss das Strafgericht, die Stelle eines Bundestages oder grossen Congresses vertretend, am 7. December ein Aufgebot von 3000 Mann aus jedem Bunde ergehen zu lassen, und um dasselbe feldtüchtig auszurüsten, die Hauptleute im venetianischen Dienste heim zu mahnen. Venedig, Zürich und Bern sollten diesfalls sofort begrüsst werden, die Gemeinden wurden zur Bewachung der Pässe aufgefordert. Die Befürchtung war nicht ohne Grund, dass ein Angriff auch gegen das Gericht Obcalven (Münsterthal) bevorstehe; da die Besetzung dieser Landschaft in hohem Grade die von Spanien in Bezug auf Veltlin gehegten Absichten begünstigte.

Wie die Haltung der Innsprugger Regierung zu beurtheilen war, ergab sich daraus, dass ein gleich anfangs seiner Verhandlungen vom Strafgericht ausgegangenes Gesuch um Auslieferung der Bandirten von Erzherzog Maximilian mit einer einfachen Empfangsbescheinigung beantwortet worden war. Ein zweites, an den Landvogt auf Kastels gerichtetes Auslieferungsbegehren, mit welchem die Drohung verbunden war, dass man sich für allen Schaden, den die Bandirten dem Lande zufügen würden, an die Einkünfte des Erzhauses zu halten wissen werde, wie auch dass Unterengadin dem Pfleger auf Naudersberg keinen Gehorsam mehr leisten werde, so lange der Gerichtsstab von Untercalven nicht hergestellt sei, blieb gänzlich unbeantwortet. Zwar geht aus den von Prof. Reinhardt eingesehenen Innsprugger Korrespondenzen¹⁾ hervor, dass man tirolischer Seits nicht ohne

¹⁾ Luzerner Schulprogramm von 1881.

Bedenken war, die Erbeinigung gewaltsam zu brechen, und wenigstens den Schein vermieden wissen wollte, als ob man sich eigenmächtig in fremde Angelegenheiten gemischt hätte, während man ganz bestimmt auf das Eingreifen Spaniens wartete. Für den Fall eines Misslingens des von den Bandirten vorbereiteten Planes wollte man diese letztern gänzlich verläugnen und die derselben bewilligten Mannschaften als Reichstruppen angesehen wissen. Bei dem offnen Treiben der Bandirten war indessen der üble Wille und die verstellte Drohung der tirolischen Regierung nicht zu verhüllen.

Bald erhob sich unter fortdauernden drohenden Bewegungen an den Grenzen auch eine lebhafte literarische Polemik gegen das Strafgericht. Im Veltlin zögerte man nicht, den Erzpriester Rusca mit dem Palmzweige des Martyriums zu schmücken, wozu doch kaum ein hinreichender Grund vorlag, da es sich in keiner Weise um ein mit dem Tode besiegeltes Glaubenszeugniss handelte und Rusca nicht vor einem Glaubensgerichte stund. Die immerhin schwere Misshandlung, die übrigens nicht von ferne an diejenige Zambra's reicht, war nichts als eine Anwendung der allgemein gültigen Halsgerichtsordnung, wenn auch bezüglich des *meritum causæ* in keiner Weise zulässig und gefordert.

Das hart angegriffene Strafgericht wurde indessen auch durch eine Schutzschrift vertheidigt, welche im Jahre 1619 zu Cur erschien. Dieselbe beschreibt zunächst diejenigen Prozesse, über welche die härtesten Anschuldigungen ergingen, namentlich diejenigen gegen Zambra, die Gebrüder Planta, den Erzpriester Rusca, den Cavalier Giover, den Landrichter Luz. von Mont, den Bischof Johann, sucht die Rechtfertigung derselben ausführlich zu begründen und schliesst mit einer Darstellung der Hauptcontroversen. Was die letztern betrifft, so war der am meisten betonte Vorwurf der, das ganze Treiben sei nur Sache einer Faktion, die sich vom Hasse gegen die katholische Kirche leiten lasse, ihre alten Bundesgenossen verachte und neue Verbindungen anknüpfe. Die Schutzschrift beantwortet obigen Vorwurf damit, dass sie sagt: «Es ist die Faktion, die Gottes Ehr und Wort,

und dessen aufrichtige redliche Diener beider Religionen begehrt zu fördern, zu erhalten, zu schützen und zu schirmen. Es ist die Faktion, die da begehrt, vaterländische Freiheit laut der alten Statuten und Satzungen zu mantenieren. Es ist die Faktion, die da begehrt, gegen alle Verbündeten Treu, Ehr und Eid zu halten. Es ist die Faktion, die sich schon viel Jahr zuvor verlobt, keine jährlichen Verehrungen und Pensionen auf Standessachen zu nehmen, die niemandem jemals etwas verheissen, das sie nicht redlich gehalten habe, die ab böser Leute Procediren lange Zeit ein grosses Missfallen getragen ».

Der Vorwurf, es handle sich um Verfolgung und Vertilgung der katholischen römischen Religion, wird damit abgelehnt, dass derselbe glaubwürdig sein könnte, wenn sich ausschliesslich die Römischkatholischen zu beklagen hätten. Allein auch die Evangelischen beklagen sich, deren Religion nicht verfolgt werde. Warum sind wir von beiden Religionen im Vaterland wohl eins, warum sitzen von beiden Religionen in diesem gegenwärtigen Gericht¹⁾ und strafen zugleich die fehlbaren geistlichen und weltlichen Personen beider Religionen? Die Religionsfrage sei nur ein Vorwand, um das Wasser zu trüben, die Unterthanen zu verhetzen und benachbarte Fürsten zur Eimmischung zu verleiten.

Was nun diese letztere Seite der Polemik betrifft, so ist es auf der Hand liegend, dass eben nur die gleichzeitige Religionsspannung vermögend war, die politischen Parteien so sehr gegen einander zu erhitzen. Wenn Juvalta das Hauptgewicht auf den Gegensatz der Familien Salis und Planta legt, so lag dies einem Zeitgenossen nahe genug; allein ein historisches Urtheil ist es nicht. Wenn man daher den ebenso sehr kirchlichen wie politischen Gegensatz, der vom Auslande her seine Nahrung erhielt, in seinem ganzen Umfange als die wahre und bleibende Ursache betrachten muss, dann fragt sich nur, welche von beiden Par-

¹⁾ Es ist hier das Davoser Strafgericht gemeint, welches die Thusner Urtheile neuerdings bestätigte.

teien sich in der Angriffsstellung befand, welche in der Nothwehr? Für den ersten Augenschein bot die Aufhebung Rusca's und das Verfahren gegen den Bischof Anhaltspunkte dar, welche die venetianische Partei (so nannte man sie nach ihrem politischen Abzeichen) als Angreifer erscheinen liessen, und eben desshalb wurden die Prädikanten bis in neuester Zeit für alles Unheil verantwortlich gemacht, das aus den politischen Verwickelungen über das Land hereinbrach.

Allein gerade die Prädikanten hatten Gründe, sich und ihre Kirchen als im Zustande der Nothwehr begriffen hinzustellen. Es geht dies schon aus dem Sendschreiben der Bergüner Synode hervor, und ebenso aus den in den Verhandlungen des Strafgerichtes häufig vorkommenden Klagpunkten über Beschimpfung der Prädikanten. Die Anfeindung derselben hatte also schon vor dem Strafgerichte einen sehr hohen Grad erreicht. Blickt man überdies auf die Art und Weise, wie die Brüder Planta das Strafgericht des Gotteshausbundes zu Cur benutzt hatten, um ihre Gegner unschädlich zu machen, so lag der Gedanke einer Nothwehr sehr nahe. Abgesehen hievon liegt es vor Augen, dass Currätien mit seiner Religionsfreiheit allerseits von katholischen Herrschaften umgeben war, und namentlich im Mailändischen Gebiete die spanische Inquisition Allem aufbot, um im Veltlin die bündnerische Religionsfreiheit abzuwehren. So befanden sich die reformirten Kirchen Currätien's weit mehr in einem Belagerungszustande als in Angriffsstellung. Nimmt man hinzu, dass Bischof Johannes die VI Artikel zu beschwören hartnäckig sich geweigert hatte, auf denen die Anerkennung des reformirten Kirchenwesens von Seite des Diözesanbischofes einzig beruhte, und er nur auf Anrathen des Nuntius, nicht ohne stillen Vorbehalt, zur Ableistung des Gelöbnisses bewogen werden konnte, so zeigte es sich, dass man weder nach Innen noch nach Aussen sich auch nur einen Augenblick sicher glauben durfte.

Durch den Hirtenbrief von Bergün, den Aufstand der Unterengadiner und das Strafgericht ging man nun allerdings in die Angriffsstellung über, doch nur so, wie allenfalls ein Belagerter

einen Ausfall wagt, und suchte so die höchsten Güter, die man zu vertheidigen hatte, zu schirmen.

Wenn es für politisch klug gelten konnte, mit Mailand, wie dies 1617 beabsichtigt war, auf guten Fuss sich zu stellen, ein Standpunkt, den der Rath von Cur, den auch Juvalta festhielt, so fragte es sich, ob die politische und kirchliche Haltung Mailand's eine so friedliche und Vertrauen erweckende war, dass es rathsam erschien, auf jede andere Stütze zur Behauptung der politischen und kirchlichen Unabhängigkeit zu verzichten. Oder waren etwa diese beiden Interessen so lose miteinander verbunden, dass das eine ohne das andere behauptet werden konnte? Augenscheinlich hatte die kirchliche Unabhängigkeit ihren einzigen möglichen Halt in der politischen. Letztere aber war noch nicht so fest begründet, um auch ohne die kirchliche Freiheit aufrecht zu bleiben. Die nächstfolgenden Jahre erläuterten diesen Sachverhalt zur Genüge. Das Schicksal Böhmen's und der Pfalz wäre auch für Curräten besiegt gewesen, hätte nicht der Cardinal Richelieu aus allgemeinen Gesichtspunkten des französischen Staatsinteresses noch in guter Zeit eingegriffen.

Ob man nun gleichwohl den Satz aufstellen darf, die reformirten Prediger wären besser ruhig geblieben, sie hätten das Heraufziehen der schweren Wetterwolke, die dem ganzen Volke Unheil drohte, unbeachtet lassen sollen, sollte nach dem Obigen ziemlich leicht zu beantworten sein. Ihre Mitschuld an den vorgekommenen Gewalttaten darf demnach auch weniger hart beurtheilt werden, als es gemeinhin geschieht, zumal Gewalttaten innerhalb und ausserhalb des Rechtsverfahrens zur Signatur des Jahrhunderts gehörten. Kaum denkbar erscheint es ja, dass einige wenige Prädikanten einen bewaffneten Aufstand herbeiführen konnten, falls sie nicht wirklich die wesentlichen Interessen des Volkes für sich hatten.

Die Sprache der erwähnten Schutzschrift ist sehr erregt. Man muss es ihr anföhnen, dass sie eine gute Sache zu vertheidigen glaubt; sie stammt jedenfalls aus der Feder eines der

hervorragenden Mitglieder der geistlichen Besitzerschaft, etwa des Johannes a-Porta.

« Wann unser Volk so leichtfertig wäre », so schliesst das-selbe, « wie diese Lästermäuler von uns ausgeben, so hätten wir mit ihnen, als den Anstiftern aller Leichtfertigkeit, jährlich allerlei Bündnisse angenommen und aufgesagt. Dann es wahrlich nicht an ihnen erwunden, dass die aufrechten redlichen Bünd-nisse nicht sind aufgesagt worden, sondern ist gestanden an der Treu und Standhaftigkeit des redlichen Landvolkes, und etlichen derselben redlichen Vorständern und Räthen. So wir aber etwas an bundsgenössischen Pflichten ermangeln lassen, ist die Schuld niemanden als diesen unsren treulosen Landskindern zuzumessen, die sich von andern zu solchem mit Geld als die Taglöhner dingen lassen, und dann den gemeinen Mann, so bei uns die höchste Obrigkeit ist, mit erdichtem Fürgeben und fälschlich fürgemalten Gefahren, vom rechten Weg abwendig gemacht haben ».

« Weil die Sachen also beschaffen, achten wir, es werde ein jeder und sonderlich diejenigen, welche es wissen, was wahre Freiheit ist, und worin dieselbige bestehet, fürohin Anlass und Gelegenheit haben, rechter und bescheidenlicher von unsren Sachen zu urtheilen; unsre untreue Landkinder, so von uns billig bandiert worden, ehe zu Empfahrung ihres verdienten Lohnes befördern, als ihrem unwahrhaften Fürwenden Ohren und Glauben geben. Der Gott, der die Reiche verändert, die Könige ein- und absetzt, die Gewaltigen vom Stuhle stossst und die Demüthigen erhebet, der wolle alle Regiment in seine gött-liche Gnade und Protektion aufnehmen, vor Krieg und Ver-rätherei, vor Argwohn und Misstrauen bewahren, alle treulosen Praktiken allmächtiglich stürzen, und sie durch sein Barmherzig-keit bis an das End mildiglich erhalten. Amen, Amen ».

Der demokratische Satz, dass der gemeine Mann die höchste Obrigkeit, dass mithin vor den vereinigten Fähnlein jede andere Autorität zurückzuweichen habe, war es, der jene Prediger durchdrang, als sie die grosse Verantwortlichkeit übernahmen,

die moralischen Führer eines Strafgerichtes zu werden, das in alle öffentlichen und Privatverhältnisse mit rauher Faust eingriff.

Indessen beschränkte sich das Strafgericht keineswegs darauf, die spanische Partei für immer niederzuwerfen, und sodann auch alle andern Personen, wie immer sie strafbar sein mochten, ohne Ansehen des Standes, geistliche und weltliche, militärische und bürgerliche zu rügen. Es war auch sichtlich bestrebt, zur Herstellung besserer Ordnung im Lande und Sicherung des Friedens das Seinige beizutragen und desshalb Satzungen, sogenannte Artikel, zu berathen, welche die Herstellung einer völligen Neutralität bezweckten, als deren nächste Wirkung die Ausweisung der fremden Agenten erscheinen musste. Unstreitig täuschte es sich unter den damaligen Verhältnissen in der Voraussetzung, dass eine solche Neutralität möglich und durchführbar sei. Aber in Verbindung mit diesem an sich richtigen Gedanken ist auch das übrige so gewaltsame, in einzelnen Fällen schauderhafte Durchgreifen eher zu würdigen. Was die innern Angelegenheiten betrifft, so hatten die Fähnlein neue Artikel, die Rechte der Evangelischen im Veltlin und die Schule in Sondrio betreffend, aufgesetzt, und dieselben dem Gerichte übergeben, welches dieselben an die Gemeinden auszuschreiben beschloss und am 22. November die hierüber eingegangenen Mehren zusammenstellte. Gegen diese Artikel, als in Gesetzeskraft erwachsen, legten jedoch die Abgeordneten von Misox und Roveredo Verwahrung ein, da dieselben ihren Gemeinden nie vorgelegt worden seien. Sie verwahrten sich überhaupt bei diesem Anlasse gegen alles und jedes, was der katholischen Religion möchte präjudizirlich sein, und wurden hierin von dem Statthalter de Caduff aus Lungnez unterstützt. In die nämliche Klasse von Massregeln zur Handhabung des innern Friedens gehören auch die früher besprochenen Artikel gegen den Bischof. Hiebei ergab sich der auffallende Umstand, dass Statthalter Schmid Namens der Gerichte Thusis, Heinzenberg und Tschappina vor dem Gerichte anbrachte, der Artikelbrief von 1526 sei ihnen unbekannt ge-

wesen¹⁾), daher sie dem Bischof zu guten Treuen gehorsamet haben; sie verlangen, dass hierüber weitere Ordination von den Gemeinden eingeholt werde.

Auch die Angelegenheit von Plurs beschäftigte das Gericht mehrfach. Als am 4. September der Berg Conto über dem reichen Flecken Plurs einstürzte, erschienen 8 Tage hernach die Verwandten des ebenfalls erschlagenen Podesta und liessen durch den Obersten Guler dem Gerichte vertragen, man möge das erledigte Amt dem Bruder des Erschlagenen zuwenden. In dieser Sache wollte jedoch das Gericht nicht ohne Zuzug und Mitberathung der Häupter vorgehen und berief desshalb dieselben auf folgenden Tag ein. Es erfolgte hierauf in der That die Ernennung des Vorgeschlagenen, jedoch mit dem Vorbehalt, dass diesfalls die Gemeinde, welcher nach bestehender Kehrordnung das Vorschlagsrecht für dieses Amt zur Zeit zustand, befragt werden müsse.

In Betreff der eingetretenen Besitzesstörungen wurde zunächst dem neu ernannten Podesta ein Salarium bestimmt mit Rücksicht auf die Mühe, welche die Ermittelung der Kammer-einkünfte verursachen musste, und gleichzeitig Aufgrabungen angeordnet, welche unter die Leitung einer besondern Commission gestellt wurden, die zugleich Namens der herrschaftlichen Kammer alle Ansprachen an Liegendem und Fahrendem geltend machen sollte und Fundgegenstände in Verwahrung zu nehmen hatte.

Indem die Commission jedoch auf Widerstand gegen das Mandat des Strafgerichtes bei den Unterthanen stiess, indem der Podesta selbst in Verbindung mit dem Censole persönlich anbrachte, die Instruktion der Commissäre laufe den Statuten

¹⁾ Bekanntlich existirt der Artikelbrief von 1526 nur in Protokollsform, ohne diejenigen Förmlichkeiten, welche für eine öffentliche Urkunde unentbehrlich waren. Daher erklärt es sich, dass er sogar evangelischen Gerichtsgemeinden als rechtsverbindliche Satzung unbekannt blieb, oder völlig in Vergessenheit gerathen war.

und der Reforma (von 1603) zuwider, trat das Gericht auf eine nähere Erläuterung seiner Instruktion ein, in dem Sinne, dass die Commissäre stets unter Beziehung des Podesta handeln sollen, übrigens aber über alle und jede Güter der untergegangenen Personen in Rechten verfügen mögen. Aus dem Schlussberichte, 26. November, der Commissäre geht hervor, dass die Ausgrabungen ungefähr zwei Monate hindurch fortgesetzt wurden, und zwar so, dass den Arbeitern die Hälfte des Ertrages zugesichert war, die andere Hälfte aber der herrschaftlichen Kammer, immerhin ohne Schaden der Kirchen- und Spitalgüter¹⁾. Es wurde so viel an Zinn, Eisen und Silber gefunden, dass die Arbeiter während der angegebenen Zeit ihre Rechnung fanden und auch der Kammer noch etwas übrig blieb. Doch war klar, dass mit der zunehmenden Höhe des Schuttes nicht mehr lange auf diesem Fusse hätte fortgearbeitet werden können, auch wenn der Auftraggeber, das Strafgericht, nicht bereits im Begriffe gewesen sein würde, seine Verhandlungen aus anderweitigen Rücksichten zu schliessen. Bezuglich der Schuldverhältnisse wurde beschlossen, behufs erforderlicher Aufklärung und näherer Untersuchung Vorladungen nach Thusis ergehen zu lassen. Zur Sicherung des bestehenden Rechtszustandes war verfügt worden, dass jeder Ankauf von Aktionen, Gabellen und andern Ansprachen bei 1000 Kronen Strafe und Verlust des Titels verboten sei. Nur zu Gunsten der Kammer sollten die Commissäre ermächtigt sein, Titel zu erwerben.

Schliesslich noch ein Wort über die Rechnungsverhältnisse. Für den Einzug der Vermögensconfiscationen, der Audienz- und Bussgelder waren Commissarien aufgestellt, die bei der Menge der einzelnen Fälle und der bestrittenen Begründetheit der Forderungen mit unendlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten. Daher fiel es auch sehr schwer, die Mitglieder des Gerichtes für ihren Zeitaufwand und ihre Mühewalt zu entschädigen. Das Protokoll enthält zwar über diesen Gegenstand wenig Näheres.

¹⁾ Mit der Collegiatkirche S. Cassiano war ein Hospital verbunden.

Dagegen ist die Verabscheidung der drei Veltliner Prediger Alexander, Jenatsch und Toutsch des nähern erwähnt und mag daher hier eine Stelle finden.

Als nach dem Abzug mehrerer Fählein auch die genannten drei Prediger am 26. November sich beurlauben wollten, wurde ihnen die Entlassung in der Weise ertheilt: für ihren Dienst als Aufseher solle man ihnen eine Anzahl Geldes, damit sie ihre Zehrung zahlen können, geben. Zuletzt solle man ihnen auch ihr Salarium nach der Zeit schöpfen, unter der Bedingung, dass sie alle Schriften den Gerichtsschreibern an die Hand stellen, widrigenfalls ihnen kein Geld ausgehändigt werden solle. Man bestimmte dann ihr Salarium auf 700 Kronen, wovon jedoch ihr Vorempfang in Abzug kam. Der Rest sollte ihnen zur Hälfte in Baar, zur Hälfte in Schuldtiteln ausbezahlt werden, « und solle das verstanden werden für alle das, so sie sich in diesem Werke gebrauchen lassen vom Anfang bis zum Ende ». Die Behauptung des Pompejus Planta vor der Tagsatzung zu Baden, dass sich die Prädikanten beim Strafgericht sehr bereichert hätten, kann sich also jedenfalls nicht auf diese Ausrichtung beziehen, bei der jedem einzelnen über seine Zehrung im Ganzen nicht ganz 200 Kronen zukamen.

Nach dieser kurzen Uebersicht der Verhandlungen des Strafgerichtes in seinen bedeutendern Abschnitten mögen nun zum Schlusse noch einige Nachrichten folgen. Die Sicherung der Akten des Strafgerichtes betreffend war am 21. September beschlossen worden, dieselben in einer eisernen Kiste verwahren zu lassen, zu deren Oeffnung vier Schlüssel erforderlich waren, wovon jeder Bund einen erhielt und ebenso der geistliche Stand auch einen. Indessen ist zur Stunde unbekannt, wo diese Kiste hingelangt ist. Die öffentliche Rechtfertigung der Urtheile des Gerichtes zu Handen der Tagsatzung bildete eine angelegentliche Sorge des Gerichtes. Es ist anzunehmen, dass diese Denkschrift nicht mit derjenigen vom Jahre 1619, welche oben besprochen wurde, verwechselt werden darf, weil sie eben schon für die Tagsatzung bereit gestellt werden sollte und den Namen « Mani-

fest » erhielt. Um deren Druckkosten zu decken, wurde jeder Rechtsprecher verpflichtet, sechs Exemplare derselben zu übernehmen und weiter zu verbreiten. Der Rest sei dann an die evangelischen Städte zu verschenken.

Für die Einbringung der ausgefallenen Bussen wurde am 22. September eine Commission ernannt, bestehend aus Jacob Casura vom Obern Bund, Hauptmann Anton Wieland vom Gotteshausbund und Hauptmann Joh. Peter Guler von den Zehngerichten. Dem Gerichte von Obvaltasna (Steinsberger Gericht) wurde das Urtheil insoweit gemildert, dass der allgemeine Ausschluss von Räthen und Thäten auf die Rädelsführer und Freiwillige beschränkt wurde, in Betracht der andernfalls eingetretenen Unmöglichkeit, die obrigkeitlichen Aemter auch nur nothdürftig zu besetzen.
